

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



„Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes – die Anwaltschaft im Wettbewerb“ unter diesem Motto stand die diesjährige Konferenz aus Anlass der Internationalen Berliner Anwaltstage. 64 Kolleginnen und Kollegen aus 25 Ländern berichteten über die aktuellen rechtspolitischen Diskussionen in ihrem Land. Dabei wurde deutlich, dass die Frage wer und in welchem Umfang zur Rechtsberatung nach nationalem Recht zugelassen ist, in Europa ganz unterschiedlich gehandhabt wird. Im Kern lassen sich zwei Rechtskreise unterscheiden. Zum einen Großbritannien und die skandinavischen Länder, die meist gänzlich auf Beschränkungen verzichten und Rechtsberatung jedem gestatten. Dem gegenüber finden sich im romanischen Rechtskreis, aber auch in Griechenland Regelungen, die mit unserer Situation hier in der Bundesrepublik vergleichbar sind. Wir werden über den Verlauf der Konferenz im Dezember-Heft ausführlich berichten.

In der Bundesrepublik befindet sich der Entwurf des Bundesjustizministeriums für Justiz für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz in der Diskussion. Auch wenn der vorliegende Entwurf zunächst klar stellt, dass es außerhalb der Anwaltschaft keinen hauptberuflichen Rechtsberater außer den Rechtsanwältinnen geben wird, so sind doch noch einige Fragen offen. Zunächst wird der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu klären sein. Dieser umfasst nämlich bislang nur die „umfassende“ Rechtsberatung. Hieraus ergibt sich die mit Händen greifbare Sorge, dass alles unterhalb dieser Schwelle sich den Regelungen des Gesetzentwurfes entzieht. Dies könnte insbesondere für Telefon-Hotlines gelten, sofern diese für sich in Anspruch nehmen, nur

„einfachen“ Rechtsrat erteilen zu wollen. Auch wenn der BGH die telefonische Rechtsberatung zumindest insoweit freigegeben hat, als dass er hierin keinen Verstoß gegen die BRAGO erkennt, so ginge es doch deutlich zu weit, wenn neben der Anonymität der telefonischen Beratung nunmehr auch noch Unsicherheiten hinsichtlich der Qualifikation des Beratenden entstehen würden. Ein weiteres Problem liegt sicher darin, dass im einzelnen genau geklärt werden muss, in welcher Form einem Unternehmen Rechtsberatung als „Nebenleistung“ zu gestatten ist. Sicher ist es vertretbar, wenn eine Bank bei Ausstellung einer Bürgschaft den Kunden über den Verzicht der Vorausklage informiert. Anders stellt sich der Sachverhalt aber schon dann dar, wenn die Bank unter Hinweis auf ihre umfassende Serviceverpflichtung meint, einen mittelständischen Bauunternehmer über die rechtlichen Risiken einer Gewährleistungsbürgschaft beraten zu müssen. Die Diskussion dazu ist im Fluss.

Auf Seite 545 beschäftigt sich der Kollege Häusler intensiv mit den noch offenen Fragen zum Rechtsberatungsgesetz. Der Beitrag kann zum Studium nur empfohlen werden.

Auf große öffentliche Resonanz ist die Aktion des Berliner Anwaltsvereins zu „Hartz IV“ gestoßen. Wie im letzten Editorial bereits angekündigt, hat der Berliner Anwaltsverein am 7. Oktober 2004 eine Beratung durch 17 Kolleginnen und Kollegen zum Sozialrecht organisiert und über 150 Ratsuchende betreut. Ein kurzer Bericht über diese Aktion befindet sich auf Seite 558

Diese Aktion hat große Zustimmung sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch unter den Kolleginnen und Kollegen erfahren. Gleichwohl gab es auch

durchaus kritische Stimmen. Auffällig war, dass viele der Journalisten, die über die Aktion berichtet haben, zunächst völlig überrascht reagierten und meinten, sozialrechtliche Beratung sei doch überhaupt kein Thema für Anwälte; hierfür seien doch Gewerkschaften, Arbeiterwohlfahrt etc. zuständig. Hier wird deutlich, dass Felder der klassischen anwaltlichen Beratung in der Öffentlichkeit teilweise gar nicht mehr wahrgenommen werden. Die Anwaltschaft wird hier gar nicht umhin kommen – auch durch solche Aktionen – stärker mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im November:

Trojanische Pferde
eine Polemik von Bernd Häusler, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, zum Diskussionsentwurf des Rechtsberatungsgesetzes S. 545

Zukunftsforschung als strategisches Instrument der Kanzleiführung
Ein Plädoyer für die Fortbildung von Markus Milde, Rechtsanwalt in Berlin S. 552

„Habe von Anwälten viel über Verteidigung gelernt“
Eike Böttcher unterhielt sich auf der Frankfurter Buchmesse mit Gisela Friedrichsen S. 554

Deutschlands älteste Rechtsanwältin kurz vor ihrem 100. Geburtstag gestorben
Hella von dem Hagen war mehr als 50 Jahre lang Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin S. 576

Inhalt

Titelthema

Trojanische Pferde 545

Aktuell

Zukunftsforschung als strategisches Instrument der Kanzleiführung 552

„Habe von Anwälten viel über Verteidigung gelernt“ 554

Neuer Streitwertkatalog des BVerwG 556

25 Jahre Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV) 556

Berliner Anwälte beraten zu Hartz IV 558

Stiftung Temple Gift vergibt Stipendien in Erinnerung an Helmuth James Graf von Moltke und den „Kreisauer Kreis“ 559

BAV-intern 561

Termine 567

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 569

Notarkammer Berlin 570

Kammerton 572

Urteile 584

Wissen 586

Forum 593

Büro & Wirtschaft 595

Bücher 597

Impressum

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
 www.berliner.anwaltsverein.de
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Gregor Samimi, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
 www.berliner.anwaltsverein.de
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
 Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99
 E-Mail: info@rak-berlin.de
 homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin
 Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin
 Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001
 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin
 Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
 Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin,
 Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Bitte beachten Sie bei Ihren Anzeigendispositionen:

Die Doppel-Ausgabe **Januar/Februar**
(Heft 1-2/2005)
des **Berliner Anwaltsblatt**
erscheint
Mitte Februar 2005.

Anzeigenschluß

Heft 1-2/2005 am 25. Januar 2005.

Heft 12/2004 am 26. November 2004

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Trojanische Pferde

Zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz
zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes

Eine Polemik von Bernd Häusler

I. Einleitung – Vom Primat der Wirtschaft

Nun ist es in der Welt: Der Entwurf eines „Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“, mit dem der Rechtsberatungsmarkt geregelt werden soll. Die Reaktionen der Anwaltschaft gehen von Bedenken an einzelnen Regelungen bis hin zu dem erleichterten Aufatmen, dass es auch schlimmer hätte kommen können. Insgesamt scheint jedoch die Überzeugung zu bestehen, dass die Justiz vor den „bösen Mächten des Marktes“ gerettet worden sei. Davon kann jedoch nicht die Rede sein, wenn man sich den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzesentwurfes ansieht. Nicht Entwarnung ist angesagt, sondern Heraufsetzung der Warnstufe.

Schon die Umstände des Bekanntwerdens des Entwurfes zeigen, wer wirklich federführend ist. Zwar hat das Justizministerium Anfang September den Entwurf offiziell bekannt gegeben. Dieser geisterte jedoch aufgrund der Indiskretion eines beteiligten Ministeriums durch die Medien. Nach allem, was in Erfahrung zu bringen war, soll die undichte Stelle im Wirtschaftsministerium gewesen sein. Und genau darum geht es: Das Primat der Wirtschaft gegenüber der Justiz oder m.a.W. Markt statt Gerechtigkeit!

II. Über die Ausgangssituation

Aber bevor man sich den Neuerungen des Marktes und seinen Verheißungen zuwendet, sollte man noch einmal einen scheuen Blick auf das feine Porzellan werfen, das zu zerschlagen sich einige Zeitgenossen unter dem Beifall im Blickfeld beengter Marktideologen gerade anstellen:

1. Recht und Ressourcen im Rechtsstaat

Kein Staat, insbesondere auch nicht der demokratische Rechtsstaat verfügt über

ausreichende Ressourcen, um jede seiner machtmäßigen Entscheidungen einschließlich der der Justiz gewaltmäßig durchzusetzen. Keiner weiß dies besser als der Anwalt. Der Staat ist daher darauf angewiesen, dass sich die Mehrheit seiner Bürgerinnen und Bürger einseitig zeigt und auch im Falle des Unterliegens aus Gründen der Vernunft sich fügt.

Eine solche Vernunft kann berechtigterweise nur dort erwartet werden, wo der einzelne Normunterworfenen zumindest das subjektive Empfinden hat, dass alle vor dem Gesetz gleich sind. Dies setzt ein echtes justizielles Verfahren voraus, das jedem unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in gleicher Weise Zugang zum Recht gewährt. Dieser Zugang muss auch unabhängig vom objektiven Wert der Sache selbst sein; denn was für den einen wenig ist, kann für den anderen schon recht viel sein. Aber noch wichtiger ist, dass der Gedanke des Rechts selbst eine unterschiedliche Behandlung rechtlich gleich gelagerter Angelegenheiten allein wegen ihres unterschiedlichen Gegenstandswertes nicht verträgt. Denn dies würde den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz aushöhlen. Damit bestünde keine Veranlassung, sich aus vernunftgemäßen Gründen einem Richterspruch zu fügen. Mangels ausreichender Ressourcen käme auch der demokratische Rechtsstaat sehr schnell an seine Grenzen, die schnell überschritten wären. Gleicher Zugang zum Recht im umfassenden Sinn ist daher eine *conditio sine qua non* gerade des demokratischen Rechtsstaats.

2. Vom gleichen Zugang zum Recht

Eine Gesamtschau unseres Rechtssystems, die hier nur skizzenhaft vorgenommen werden kann, zeigt, dass es den vorstehenden Grundüberzeugungen in bemerkenswerter Weise Rech-

nung trägt. Dazu gehört das Kostenerstattungsprinzip, das nur dann für die Beteiligten berechenbar ist, wenn der Umfang der Erstattungspflicht schon vorab in Gebühren- und Kostenordnungen bestimmt ist. Außerdem darf die unterlegene Partei nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten belastet werden. Dies verlangt eine Bemessung nicht nach Leistung, sondern bezogen auf den Wert der Angelegenheit. Dem Rechtsanwalt wird somit eine Mischkalkulation abverlangt, die ihm auch zumutbar ist. Hiervon profitiert nicht nur die Rechtsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit, sondern jeder einzelne selbst dort, wo er leistungsunabhängig übermäßig zu vergüten hat. Denn dadurch wird ermöglicht, dass auf Grund der Mischkalkulation auch das Mandat geführt werden kann, das ansonst bei leistungsabhängiger Vergütung unwirtschaftlich wäre. Dies bedeutet nicht nur für den unmittelbar Begünstigten eine Wohltat, sondern ist mittelbar für jeden von Vorteil, weil dadurch sichergestellt ist, dass sich Recht gerade unabhängig von Wirtschaftlichkeit in jedem Fall verwirklicht. Diese Sicherheit ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass bei allen die Gewissheit der Gleichheit vor dem Recht und des gleichen Zugangs zum Recht besteht, wodurch zugleich die Bereitschaft, sich einer richterlichen Entscheidung zu fügen, gefördert wird.

Nicht weniger wichtig ist die Besorgung von Rechtsangelegenheiten durch Rechtsanwälte auf Grund des – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bisher bestehenden faktischen Beratungsmonopols nach dem Rechtsberatungsgesetz. Von Bedeutung dabei ist nicht, dass Rechtsanwälte fachlich so besonders qualifiziert sind. Das sind bisweilen andere auch. Maßgeblich ist die ethische Dimension anwaltlichen Handelns, wie sie schon in § 43 BRAO zum

Ausdruck kommt. Während Vertragspartner nach dem BGB ihre Leistungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erbringen haben, hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Mit dem Begriff der Gewissenhaftigkeit fließt ein ethisches Element ein, dass in § 43a BRAO weiter herunter gebrochen wird: Unabhängigkeit (§43a Abs. 1 BRAO), Verschwiegenheit (§43a Abs. 2 BRAO) und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§43a Abs. 4 BRAO). Bei diesen Anforderungen, die alle auch berufsrechtlich sanktioniert sind, handelt es sich gerade nicht um Fragen der Produktqualität im Sinne eines Verbraucherschutzes. Alle Ansätze, das Monopol der Anwaltschaft aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu retten, sind daher verfehlt. Denn in der Tat lassen sich Qualitätssicherungsregelungen auch Nichtanwältinnen auferlegen. Bei berufsrechtlichen Pflichten von ethischer Tragweite, deren Verletzung zudem durch Berufsgerichte sanktioniert ist, geht dies aber nicht.

3. Von der Problematik ethischen Grundsätzen nicht verpflichteter Beratung

Welche verheerende Wirkung das Fehlen berufsrechtlicher Regelungen haben kann, zeigte sich nach dem Zusammenbruch der sog. New Economy. Erst jetzt begriffen die meisten Anleger, dass ihr Anlageberater nicht unabhängig, sondern ein Knecht des einen oder anderen Kreditinstituts war. Kurzzeitig kam sogar der Gedanke auf, dass auch Anlageberater sich „verkammern“ lassen müssten. Der Gedanke – so konsequent er auch war – verschwand sehr schnell, da er dem Zeitgeist und seinen Moden nicht genehm war. Trotz Verbraucherschutzes sind daher die nächsten Zusammenbrüche zu erwarten, da ethische Grundsätze auf diesem Gebiet von den maßgeblichen Marktkräften nicht gewünscht und deren Sanktionierung schon gar nicht erstrebt wird. Im Hinblick auf die zunehmend dem Einzelnen abverlangte Eigeninitiative privater Altersvorsorge dürften uns nach allen bisherigen Erfahrungen noch die

dunkelsten Kapitel ethischen Grundsätzen nicht verpflichteter sanktionsloser Beratung bevorstehen.

Auch bei den Unternehmensberatern ist nicht alles Gold, was glänzt, folgt man dem Daimler-Chrysler-Vorstand Rüdiger Grube, der laut Medienberichten vom 01.10.2004 den Unternehmensberatern in seiner Laudatio zum 50. Jahrestag des Bundesverbandes der Deutschen Unternehmensberater die Leviten gelesen haben soll. Zweifellos ist dieser Beratungsbereich weniger von der Einhaltung ethischer Grundsätze abhängig, als es im Rechtsberatungsbereich der Fall ist, obwohl auch in Wirtschaftskreisen zunehmend die Frage ethischer Dimensionen in der Diskussion an Raum gewinnt. Auch sollte man nicht verkennen, dass Unternehmensberatung stets eine soziale – und damit ethische – Komponente hat. Selbst die überwiegend von Anwälten aus commonlawstates dominierte IBA (International Business Association) trug diesem Gedanken auf ihrer Jahrestagung 2002 in der Weise Rechnung, dass in einem der fünf „show-cases“ die Frage nach der sozialen Verantwortung bei der Beratung von Unternehmen gestellt wurde.

In wie weit die deutsche Fachhochschullandschaft mit dieser internationalen Entwicklung Schritt halten kann, scheint zutiefst zweifelhaft. Erinnern wir uns daran, dass 1991 in einem Positionspapier der Fachhochschule Lüneburg der Wirtschaftsjurist gerade mit der Begründung kreierte wurde, dass die Wirtschaft nicht so sehr am klassischen Juristen interessiert sei, weil dieser ausbildungsbedingt zu sehr an allgemeinen Fragen der Gerechtigkeit orientiert ist. Hiervon haben die Fachhochschulen noch nicht abgeschworen, obwohl sich das auf diese These gestützte prognostizierte Jobwunder nicht realisiert hat. Gerade deswegen üben sich die Herren Fachhochschullehrer in Lobbyarbeit mit dem Ziel, den Rechtsberatungsmarkt den mit Fachhochschulabschluss arbeitslosen Wirtschaftsjuristen doch noch zu öffnen, um einerseits die mit falschen Verheißungen angelockten jun-

gen Menschen irgendwie unterzubringen und andererseits ihre eigene Zukunft mit der Fortführung dieses Ausbildungszweiges zu sichern. Stattdessen sollten sich die für die Hochschulpolitik Verantwortlichen fragen, ob es ethisch vertretbar ist, die Hoch- und Fachhochschulen in einen gnaden- und grenzenlosen Wettbewerb zu zwingen, der sie veranlasst, im Kampf um das eigene Profil immer neue Hochschulbildungen zu kreieren, auf die junge Menschen vergeblich ihre Hoffnung setzen.

4. „Kerngeschäft“ der Anwaltschaft – Gerechtigkeit

Dem gegenüber steht eine Ausbildung der Anwaltschaft, die – schon allein auf Grund des Systems des Einheitsjuristen – in einem ersten Abschnitt aus dem klassischen Hochschulstudium der Rechtswissenschaft besteht, die – wie die Lüneburger Fachhochschulökonominnen zu recht festgestellt haben – ganz wesentlich an grundsätzlichen Fragen der Gerechtigkeit orientiert ist. So sollte es auch bleiben, wenn man im demokratischen Rechtsstaat mit dem hohen Gut des Rechts hantiert. Bisher war dies auch im zweiten Ausbildungsabschnitt, dem Referendariat nicht anders. Nachdem in jüngster Zeit die Anwaltschaft verstärkt in die Referendariatsausbildung eingebunden worden ist, bleibt zu hoffen, dass sie nicht jeder Mode des Zeitgeistes, für die gerade die Wirtschaftswissenschaften so anfällig sind, hinterher läuft und bei ihrem „Kerngeschäft“ bleibt: der Gerechtigkeit.

Ein erster flüchtiger Blick zeigt also schon, dass wir nicht weniger, sondern mehr Ethik und schon gar nicht deren Abbau gerade auf dem Gebiet benötigen, das traditionell mit ihr verknüpft ist.

III. Drei trojanische Pferde

Angesichts der vorbeschriebenen Ausgangssituation scheint der Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf samtene Pfoten daherzukommen. Er enthält jedoch wenigstens drei trojanische Pferde, von denen zumindest an einem die Anwaltschaft selber mitgezimmert hat. Natürlich gibt es daneben

noch zahlreiche weitere kritikwürdige Gesichtspunkte, die einer genauen Analyse bedürfen. Nachstehend sollen jedoch – mit einer Ausnahme – im wesentlichen nur die drei trojanischen Pferde und deren Inneres untersucht werden.

1. Patchwork als Programm

Der entscheidende Schachzug des Entwurfs dürfte sich aus § 1 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ergeben, der in der bisher ausgelösten anwaltlichen Diskussion keine allzu große Rolle zu spielen scheint. Danach können Rechtsdienstleistungsbefugnisse abweichend von diesem Gesetz in anderen Gesetzen geregelt sein. Dies klingt banal und wenig beunruhigend, wenn man davon ausgehen könnte, dass damit die Diskussion um das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte ihr Bewenden hätte. Bei genauerem Hinsehen signalisiert dieser Satz jedoch erst den Anfang einer Entwicklung und zeugt von äußerster politischer Klugheit der Ministerin. Alle Mitgliedstaaten der EU, die ein ähnliches Rechtssystem wie das deutsche haben, stehen unter dem Druck des Kommissars Monti, der von den heilenden Kräften des Wettbewerbs geradezu besessen zu sein scheint. Monopole sind in seinen Augen Teufelszeug und müssen vernichtet werden. Der Druck aus Brüssel, der diesbezüglich auf der Bundesregierung lastet, ist bekanntermaßen groß und bedarf keiner weiteren Darstellung.

§ 1 Abs 2 RDG schafft zwar noch nicht die Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes. Ganz im Gegenteil scheint die Vorschrift Regulierungen in zahlreichen Gesetzen erst richtig heraufzubeschwören. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen scheinbaren Widerspruch. Denn es ist nicht ungewöhnlich, daß im Wege der Deregulierung zunächst einmal ein neues Netzwerk von Regulierungen geschaffen wird. Ein Beispiel sind die Deregulierungsbehörden und ihre zahlreichen Vorschriften auf dem Gebiet der Energiewirtschaft und der Telekommunikation. Nach einer Zeit des Übergangs – so jedenfalls die Theorie – hat sich der-

maßen ein ausgewogener Markt entwickelt, dass alle Regulierungs- bzw. Deregulierungsvorschriften aufgehoben werden können. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung des § 1 Abs. 2 RDG als das verstanden werden, was sie tatsächlich ist: die programmatische Öffnungsklausel zur Beseitigung unseres bisherigen Rechtspflegesystems. Wir werden künftig einen Flickenteppich von Rechtsdienstleistungsvorschriften in den verschiedensten Rechtsgebieten haben. Patchwork wird damit zum gesetzgeberischen Programm.

Hilfreich ist das für den Verbraucher nicht. Ganz im Gegenteil muss die zu erwartende Entwicklung als äußerst verbraucherfeindlich gewertet werden. Der Verbraucher wird künftig überhaupt nicht wissen, wer was auf welchem Rechtsgebiet darf und in welchem Gesetz er sich hierüber kundig machen kann. Um den Verbraucher geht es aber auch nicht. Ziel ist es vielmehr, sukzessive das anwaltliche Monopol aus marktideologischen Gründen zu brechen. Wenn der Flickenteppich dann einmal groß genug geworden ist, wird erneut der Ruf nach dem Schutz des Verbrauchers laut werden. Man wird dann „überrascht“ feststellen, dass so viele verschiedene „Rechtsdienstleister“ am Markt sind, dass es einer Regulierung nicht mehr bedarf.

In jedem Fall verkauft sich § 1 Abs. 2 RDG in Brüssel wunderbar. Die Öffnungsklausel demonstriert, das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft grundsätzlich gebrochen zu haben. Zugleich stellt es Möchtegernkonkurrenten der Anwaltschaft – wie Wirtschaftsjuristen und ähnliche Berater – vorübergehend ruhig. Sie können sich aber Hoffnung machen, in absehbarer Zeit von der Ministerin noch bedient zu werden. Zudem wird die Anwaltschaft sediert und in dem Glauben gelassen, es habe sich grundsätzlich nichts geändert, während die Ministerin Jahr für Jahr und Stück für Stück ihr Patchwork häkelt.

2. Das Eigentor der Hotline

Das zweite trojanische Pferd findet sich in § 2 Abs. 1 RDG. Diese Regelung ent-

hält eine Legaldefinition der Rechtsdienstleistung. Darunter ist nunmehr „jede Hilfeleistung in konkreten fremden Angelegenheiten, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Ratsuchenden eine umfassende rechtliche Beurteilung ... zum Inhalt hat“, zu verstehen. Im Umkehrschluss folgt daraus – und so ist es auch gewollt –, dass überall dort, wo eine „umfassende rechtliche Beurteilung“ nicht erfolgt oder nicht erwartet wird, auch keine Rechtsdienstleistung stattfindet. Zur umfassenden rechtlichen Beurteilung ist bisher aber nur der Rechtsanwalt verpflichtet. Nur von ihm wird umfassender Rechtsrat erwartet.

Damit kann jeder Scharlatan tätig werden. Denn zu Recht kann er von sich sagen, dass von ihm umfassender Rat nicht erwartet wird. Er muß sich nicht einmal registrieren lassen. Denn eine Registrierungspflicht nach § 9 RDG besteht nur dann, wenn Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG – also umfassende rechtliche Bewertungen – erbracht werden sollen. Daran fehlt es in Fällen der „Winkerei“ jedoch. Wer aber nicht registriert sein muß, muß auch nicht haftpflichtversichert sein.

Aber auch der seriöse nichtanwaltliche Berater kann sich darauf berufen, er falle nicht unter das RDG. Er muss lediglich betonen, dass er nur rechtliche Teilaspekte behandelt. Es fehlt dann ebenfalls an dem Merkmal des „Umfassenden“. Auch er muss sich nicht registrieren lassen. Damit hat letztlich das sog. Informationsmodell gesiegt, auch

58/1-sp.
2-c Vordruck
Systematrix

1/8 Seite Dr. Borchers

wenn gerne das Gegenteil behauptet wird.

Das Informationsmodell geht davon aus, dass man es dem Verbraucher überlassen muss, ob er qualifizierten oder minderwertigen Rechtsrat einholt. Er muss nur hinreichend darüber informiert werden, von welcher Qualität der Rat ist. Nach diesem Modell muss der Anbieter von Rechtsrat daher seine Leistungsfähigkeit so deutlich darstellen, dass sich der Verbraucher ein Bild machen kann, um eine echte Entscheidung bei der Wahl seines Ratgebers treffen zu können. Kritiker halten dieses Modell zu recht für lebensfremd, da nicht zu erwarten ist, dass Anbieter ihre kritischen Punkte darstellen werden. Über das Erfordernis des „umfassenden“ Rates wird dem nichtanwaltlichen Berater die Selbstdarstellungspflicht des Informationsmodells sogar noch erleichtert. Er muss lediglich betonen, dass er nur rechtliche Teilaspekte prüfen und damit nicht umfassend beraten wird. Es ist daher immer wieder zu recht betont worden, dass das Informationsmodell keineswegs verbraucherfreundlich ist.

Es liegt auf der Hand, dass sich neben dem gesetzlichen Patchwork des § 1 Abs. 2 RDG ein tatsächliches Patchwork von nicht umfassend beratenden „Rechtsberatern“ bilden wird, die – da sie nur rechtliche Teilaspekte beraten werden – alle nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung des § 2 Abs. 1 RDG fallen werden. Auch mit diesem Ergebnis, wenn es denn Gesetz wird, kann

sich die Justizministerin in Brüssel sehen lassen.

Tränen der Anwaltschaft sind an dieser Stelle jedoch nicht angebracht. Denn es war die Anwaltschaft selbst, die die Ministerin auf diesen zweiten genialen Schachzug brachte. Erinnern wir uns doch an die Debatte über die

Anwalts-Hotline! Jeder Anwalt weiss, dass tele-phonische Erstberatung – und die Betonung liegt auf Erstberatung – grundsätzlich das Problem hat, dass eine umfassende Beratung nicht möglich ist. Dazu ist er aber verpflichtet. Er sollte es daher besser lassen. Dem war aber nicht so. Immer wieder kamen aus der Anwaltschaft selbst die Attacken, die Hotline zuzulassen. Die einen – insbesondere Berufsanfänger – hofften, sich einen Zugang zum Rechtsberatungsmarkt zu verschaffen. Die anderen – arrivierten – verbanden damit die Erwartung, durch die Duldung der Hotline sich die aufkommende Konkurrenz vom Halse halten zu können.

Unterstützung kam von ganz oben: Der Verbraucher würde doch gar nicht so umfassenden Rat erwarten, wenn er eine Anwalts-Hotline anwähle, so eine Äußerung aus den Reihen der Bundesregierung. Diese Krücke von Rechtfertigung hat sich schließlich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu eigen gemacht. Die Berufsethik wurde mit dem zweifelhaften Argument des Verbraucherinteresses, der angeblich einen Bedarf an nicht umfassender Beratung habe, aufgespalten in eine hochwertige und eine im Verbraucherinteresse geringwertige, womit ihr Niedergang eingeleitet worden ist. Dass die Anwalts-Hotline sich zu einem nennenswerten und einträglichen Betätigungsfeld entwickelte hätte, lässt sich nicht feststellen. Etwas gebracht hat sie wohl niemandem.

§ 2 Abs. 1 RDG greift lediglich auf diese von der Anwaltschaft selbst veranlasste Entwicklung zurück und führt sie konsequenter als die Anwaltschaft zu Ende. Was nicht den hohen Ansprüchen anwaltlichen Handelns gerecht wird, kann letztlich jeder tun. Dies war vorherzusehen. Hotline-Beratung wird nach dem RDG auch der Nichtanwalt betreiben können. Die Anwaltschaft hat es nicht anders gewollt. Daraus gelernt hat sie auch nicht, wie die Diskussion um das dritte trojanische Pferd des Gesetzesentwurfes zeigt.

3. Von der Aushöhlung des Berufs

Das dritte trojanische Pferd ist in Artikel 2 des Entwurfs, der die Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit in § 59a BRAO erweitert, angelegt. Ein künftiger Absatz 4 soll vorsehen, daß Rechtsanwälte nach Genehmigung durch die Rechtsanwaltskammer ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbar Berufe ausüben können. Durch den schriftlichen Gesellschaftsvertrag muss gewährleistet sein, dass die Berufspflichten nach diesem Gesetz eingehalten werden. Der Gesellschaftsvertrag ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Die Meinung zu dieser Regelung ist in der Anwaltschaft geteilt. Die einen verbinden die Hoffnung damit, sich auf diesem Weg neue Geschäftsfelder zu erschließen. Die anderen sehen den Untergang der Anwaltschaft heraufziehen. Den Optimisten und Hoffnungsträgern muss man wohl sagen, dass ihre wirtschaftlichen Erwartungen zweifelhaft scheinen. Schon die Erfahrungen mit der Hotline haben gezeigt, wie wenig sich ein Abweichen vom klassischen Profil anwaltlicher Tätigkeit auszahlt. Noch stärker als die Hotline verwässert die Assoziierung mit fremden Berufen das Profil des Anwalts.

So wenig diese Regelung der Anwaltschaft Vorteile bringen wird, so sehr wird sie Nachteile schaffen. Die Regelung lädt geradezu zum Missbrauch ein. Der Zusammenschluss mit Personen, die Zugang zu bisher nicht erschlossenen Beratungsmärkten haben, drängt

sich geradezu auf. Dieser „Assoziierte“ wird letztlich wie ein „Makler“ dem Anwalt die Mandate zuführen und entsprechende Vergütung beanspruchen. Es wird Zusammenschlüsse eigens und ausschließlich zu diesem Zweck geben. Mit der viel besungenen Unabhängigkeit des § 43a Abs. 1 BRAO dürfte es dann endgültig vorbei sein.

Was in diesem Zusammenhang die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht angeht, ist es zwar denkbar, dass diese auch dem nichtanwaltlichen Assoziierten durch Vertrag auferlegt werden kann. Das prozessuale Privileg der Aussageverweigerung kann in dieser Weise jedoch nicht auf den assoziierten Nichtanwalt, der über kein eigenes berufliches Aussageverweigerungsrecht wie z.B. der Steuerberater verfügt, erstreckt werden. Wie soll unter diesen Voraussetzungen der Rechtsanwalt seine Berufspflichten erfüllen. Natürlich ist es denkbar, die Zusammenarbeit mit dem nichtanwaltlich Assoziierten vertraglich so zu gestalten, dass dieser überhaupt nicht mit all den Umständen in Berührung kommt, die unter die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht fallen können. Nur verdient dann eine solchermaßen zugeschnittene Zusammenarbeit kaum noch die Bezeichnung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung. Das „maklerhafte“ Wesen einer solchen Beziehung kommt angesichts dieser Überlegungen besonders deutlich zum Ausdruck.

Geradezu verhängnisvoll dürfte sich jedoch die mit einer solchen Assoziierung verbundene Verwässerung des anwaltlichen Berufes im öffentlichen Bewusstsein auswirken. Seit der aus Reihen der Anwaltschaft selbst eingeleiteten und vom Bundesverfassungsgericht abgesegneten Liberalisierung standen mehr und mehr nicht die Rechte des Rechtsanwalts, sondern die des Individuum, das u.a. auch Rechtsanwalt ist, im Vordergrund. So erschloss sich der „Wirtschaftsbürger“ das Recht, neben dem anwaltlichen Beruf fast jeden anderen ausüben zu können. Und dies tat er denn auch. Dabei wurde er immer weniger als Anwalt mit der Folge wahr

genommen, dass er Gefahr lief, auch immer weniger als Anwalt behandelt zu werden. Diese Entwicklung lief weltweit ab. Ein Kollege aus Durban brachte dies auf dem IBA-Kongress 2003 wie folgt auf den Punkt: In den vergangenen Jahren hätten die Anwälte mehr und mehr Tätigkeiten an sich gezogen, die überhaupt nichts mit dem Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit zu tun haben. Die anwaltliche Tätigkeit schiene sich daher kaum noch von anderen Tätigkeiten zu unterscheiden. Dann dürfe man sich aber auch nicht wundern, wenn man – wie bei den Geldwäscherichtlinien – wie jeder andere Berufstätige behandelt werde. Er schloss mit dem Appell, die Anwaltschaft möge sich wieder mehr ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden. Dann sei sie auch stärker, die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien – wie z.B. der Schutz der Vertraulichkeit – einzufordern, die ihr ja nicht zu ihrem Schutz, sondern zu dem ihrer Mandanten gewährt werden. Dem ist nichts hinzuzufügen.

IV. Verrat am Verbraucher

Es war schon im Zusammenhang mit der Regelung des § 1 Abs. 2 RDG davon die Rede, dass das als Folge dieser Vorschrift zu erwartende gesetzliche Patchwork keineswegs verbraucherfreundlich sein wird. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des tatsächlichen Patchworks verschiedenster Anbieter, zu dem es als Folge des in § 2 RDG aufgestellten Erfordernisses der „umfassenden rechtlichen Beurteilung“ kommen wird.

Ein echter Verrat am Verbraucher, der schon jetzt eine zunehmende Belastung der Rechtspflege erwarten lässt, ist jedoch die wenig beachtete Regelung des § 1 Abs. 1 RDG, die lapidar feststellt, dass das RDG lediglich die außergerichtliche Rechtsdienstleistung regelt. Dass sich dahinter mehr versteckt, als es zunächst scheint, hat Staatssekretär Hartenbach in seinem Grundsatzreferat auf einer Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M am 05.03.2004 zu erkennen gegeben. Er leitete seine Ausführungen damit ein, dass grundsätzlich zwischen außergericht-

licher und gerichtlicher Tätigkeit zu trennen sei. Eine Neuregelung der Rechtsberatung müsse sich daher ausschließlich mit der außergerichtlichen Tätigkeit befassen, die losgelöst von einer späteren gerichtlichen Tätigkeit zu behandeln wäre. Diese Zäsur leuchtet nicht ein!

Eine rechtliche Beratung, insbesondere wenn sie denn umfassend sein soll, muss stets eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung mit einbeziehen. Nur so kann optimal – und vor allem Rechtsstreit vermeidend – beraten werden. Dies setzt aber nicht nur die Kenntnis materiellen und formellen Rechts, sondern ebenso forensische Erfahrung beim Berater voraus. Fehlt es hieran, ist die Gefahr von Fehleinschätzungen mit der Folge unnötiger oder fehlerhafter Prozesse besonders groß. Die ohnehin schon übermäßig belastete Justiz würde noch stärker belastet werden. Nicht das Bundesjustizministerium hätte diese Entwicklung auszubaden, sondern

118/1-sp. Vordruck
Systematrix

neben den Länder an erster Stelle der Verbraucher. Denn dieser ist schutzlos dem „außergerichtlich tätigen Rechtsdienstleister“ ausgeliefert, ohne zu wissen, wie wenig umfassend die „umfassende rechtliche Beurteilung“ ist, die ihm zuteil wird. Hier kommt ein Teil der ganzen Unüberlegtheit des Entwurfs zum Ausdruck: Einerseits soll Rechtsdienstleistung umfassend sein, andererseits soll das forensische Element keine Rolle spielen.

Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Quadratur des Kreises der Verbraucher auf der Strecke bleibt.

V. Teilung der Märkte

Alle bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Verschärfung des Wettbewerbs zu einer Aufspaltung des jeweils davon betroffenen Teilmarktes führt. Dies gilt zumindest dann, wenn schutzbedürftige Belange einzelner Marktteilnehmer unberücksichtigt bleiben. Es bildet sich dann einerseits ein Billigmarkt mit geringer Produktvielfalt und minderwertiger Qualität der Produkte heraus, der vielen – naturgemäß ärmeren – Verbrauchern zur Verfügung steht. Dem steht andererseits ein exquisiter Markt von hoher Qualität und großer Produktvielfalt gegenüber, zu dem nur wenige – naturgemäß reichere – Marktteilnehmer Zugang haben. Diese Entwicklung hat schon die Andersen-Studie in den 1990er Jahren als anzustrebenden „best case“ avisiert. In die gleiche Richtung deutet auch ein Bericht der UN-Umweltbehörde in Nairobi unter Leitung des früheren Bundesumweltminister Töpfer. Sie hat als ein Hindernis des Umweltschutzes die immer größer werden Schere zwischen Arm und Reich genannt, wobei betont wurde, dass diese Schere nicht nur zwischen den armen und reichen Ländern, sondern in den reichen Ländern selbst immer weiter auseinander geht.

Diese Entwicklung wird durch den Verbraucher selbst noch verstärkt, der allen Behauptungen zum Trotz häufig gar nicht in der Lage ist, ein Produkt oder gar eine Dienstleistung richtig zu beurteilen. Da es ihm somit an der erforder-

lichen Urteilsfähigkeit fehlt, kann er sich auch nicht entsprechend seinem Urteil „frei“ entscheiden. Diese Unfähigkeit, von der mehr oder weniger keiner frei ist, lässt den Verbraucher letztlich nur noch nach dem Preis sehen. Der Wettbewerb reduziert sich auf einen Preiswettbewerb mit der Folge, dass die Qualität auf den Billigmärkten immer schlechter wird. In einzelnen Teilmärkten – wie z.B. im Charterfluggeschäft – können die Folgen verheerend sein. So wies der Geschäftsführer der Deutschen British Airways in einem Interview anlässlich des Absturzes eines ägyptischen Charterflugzeuges kurz nach Weihnachten 2003, bei dem mehr als 180 französische Urlauber starben, daraufhin, dass in diesem Bereich der Wettbewerb weitgehend nur noch als Preiswettbewerb stattfände. Der Urlauber nehme das billigste Reiseangebot, das von dem jeweiligen Anbieter nur unter erheblichen Abstrichen bei der Sicherheit leistbar sei.

Nun ist die Rechtsberatung und -besorgung nicht so gefährlich wie das Fliegen. Aber die Besonderheiten der Rechtspflege verlangen schon ein System, dass nicht der Primitivität des Preiswettbewerbs folgt. Dem hat in der Vergangenheit die BRAGO entgegenge wirkt. Denn ihr erklärtes gesetzgeberisches Ziel war es, dass der Wettbewerb der Anwälte untereinander als Qualitätswettbewerb und nicht als Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität geführt wird. Dem Anliegen, einen qualitätszeretzenden Preiswettbewerb zu verhindern, dürfte sie weitgehend gerecht geworden sein. Mit dem von der Anwaltschaft gewollten RVG und seiner Zielsetzung, dass der Anwalt nach einer Übergangszeit das Honorar zumindest für die außergerichtliche Tätigkeit frei aushandeln soll, hat sich die Anwaltschaft selbst den Preiswettbewerb gesucht. Dies ist schon problematisch genug. Mit dem RDG wird zusätzlich eine Fülle extremer Billiganbieter auf den Rechtsberatungsmarkt strömen. Preisverfall und Qualitätsverlust anwaltlicher Leistung sind vorhersehbar. Die Aufspaltung des Rechtsberatungsmarktes in einen Billigmarkt mit schlechter Qua-

lität und einen exquisiten Markt von höchster Qualität scheint daher unter der Ägide des RDG unabwendbar. Gründe dafür, warum es gerade beim Rechtsberatungsmarkt nicht zur Aufspaltung der Märkte in der vorbeschriebenen Weise kommen soll, sind nicht erkennbar.

Tragisch daran ist nicht, dass auch etliche Anwälte auf der Strecke bleiben werden. Tragisch ist allein, dass sich marktbedingt ein Zweiklassenrecht des Zugangs zum Recht mittel- bis langfristig entwickeln wird. Das Nachsehen werden die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise haben. Zugleich wird damit die Schere der Ungleichheit, die bisher nur im wirtschaftlichen Bereich zu beobachten war, unmittelbar in die Rechtspflege getragen. Die Folgen dürften von erheblichem Nachteil für das gesamte Rechtspflegesystem sein. Dem Gedanken der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Zugangs zum Recht, letztlich dem Gedanken des Rechts selbst wird ein schwerer Schlag versetzt. Dies allein wird den Rechtsstaat nicht zum Einsturz bringen, ihn aber nicht unwesentlich schwächen.

VI. Wermutstropfen

Auch wenn man noch so überzeugt vom gegenwärtigen System ist, kommt man nicht darum herum, der Anwaltschaft einige Wermutstropfen einzuschenken. Denn man kann das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft nicht verteidigen, ohne sich die Frage zu stellen, ob die Anwaltschaft auch die mit diesem Privileg verbundenen Pflichten erfüllt, d.h. den anfallenden Beratungsbedarf abdeckt.

Dies scheint in weiten, jedoch nicht allen Bereichen der Fall zu sein. Insbesondere im Sozial- und Sozialhilferecht scheint angesichts der ungünstigen Gebührenstruktur eine unzureichende Versorgung mit anwaltlicher Beratung gegeben zu sein. Wer sich überwiegend mit sozialhilferechtlichen Fragen befasst, wird angesichts der geringen Gegenstandswerte daran bald „ausgeblutet“ sein. Eine neue Waschmaschine für die alleinerziehende Mutter oder die

Anrechnung des Weihnachtsgeldes eines geringfügig zur Sozialhilfe hinzu verdienenden Zeitungsausträgers auf die erforderliche Winterjacke sind zwar für die jeweiligen Betroffenen von größter Wichtigkeit. Angesichts des Aufwandes, den diese Streitigkeiten erfordern, ist für den Anwalt jedoch immer Kostenunterdeckung angesagt. Eine Kompensation durch Streitigkeiten mit deutlich höheren Gegenstandswerten ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht gegeben. Die Werte sind nun einmal so niedrig. Derartige Mandate können daher nur geführt werden, wenn der Rechtsanwalt die Möglichkeit hat, auf anderen Gebieten deutlich zu kompensieren. Hat er diese Möglichkeit nicht, wird er die Übernahme solcher Aufträge vermeiden.

Die vorstehende Problematik hat sich in den vergangenen Jahren durch die auch vor Anwaltskanzleien nicht Halt machende Ökonomisierung noch verschärft. Sie hat ihre Ursache einmal in der stetig wachsenden Zahl der zugelassenen Anwälte, die den Konkurrenzdruck und damit auch die Notwendigkeit, verstärkt wirtschaftlich zu denken, erhöht hat. Zum anderen erzwingt auch die Bildung immer größerer Sozietäten immer größeres wirtschaftliches Denken. Eine notwendige Einschätzung der aktuellen wirtschaftlichen Situation der eigenen Kanzlei, die der Einzelkämpfer noch vor Jahren „Pi mal Daumen“ vornehmen konnte, dürfte auch diesem nicht mehr möglich sein. Bei internationalen Sozietäten kommt hinzu, dass ausländische Partner bisweilen auch Anforderungen an Erträge stellen, die nicht immer den hiesigen Gegebenheiten und Umständen gerecht werden. Gewinnmaximierung hat daher auch das anwaltliche Denken stärker als noch vor ein oder zwei Jahrzehnten erfasst.

Dies alles führt zu immer mehr Ausgrenzung anwaltlicher Tätigkeit durch die Anwälte selbst allein aus wirtschaftlichen Gründen. Es ist zu befürchten, dass diese Tendenz aus den vorgenannten Gründen sich fortsetzen, ja eher zunehmen, zumindest nicht abnehmen wird. Weitere Rechtsgebiete

können betroffen werden. Damit stellt sich die Frage, ob das Privileg eines Beratungsmonopols dann noch gerechtfertigt ist, wenn nicht unwesentliche Bereiche dieses Monopols nicht mehr abgedeckt werden. Ein Beratungsmonopol, das den Begünstigten veranlasst, – egal aus welchen Gründen – sich nur die Rosinen heraus zu picken, erscheint fragwürdig. Will die verfasste Anwaltschaft nicht als zweifelhaftes Kartell zerschlagen werden, muss sie sich schon etwas einfallen lassen, wie sie in unterversorgten Bereichen Rechtsberatung sicherstellen will.

Der Weg, dies auf dem Gebiet des Sozial- und Sozialhilferechts die Wohlfahrtsverbände tun zu lassen, ist zwar verlockend, aber ein Holzweg. Ein nicht unerheblicher Teil der Beratung durch Wohlfahrtsverbände betrifft Leistungen, deren Finanzierung der Ratsuchende zwar von einem Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträger begehrt, die dann aber mit Hilfe der Finanzierung tatsächlich vom Wohlfahrtsverband erbracht werden. Der Wohlfahrtsverband finanziert sich also teilweise selbst über diese Mittel, bei deren Geltendmachung er berät. Vom Prinzip ist die Situation nicht anders als bei der Testamentsberatung durch eine Bank; nur die Gegenstandswerte je Fall unterscheiden sich erheblich. Man kann die Problematik der Unabhängigkeit rechtsberatender Tätigkeit jedoch nicht vom Wert der Sache abhängig machen. Für viele potentielle Anbieter wäre eine

solche Inkonsequenz ein gefundenes Fressen.

Will man also mit dem Anspruch auf das Beratungsmonopol überzeugend bleiben, braucht man eine einheitliche Lösung. Die Anwaltschaft kommt somit nicht darum herum, ein Konzept umfassender Abdeckung des Beratungsbedarfs innerhalb des Monopols zu entwickeln. Anderfalls muss sie schon aus diesem Grund mit dem Verlust des Monopols rechnen – und dann zu recht!

VII. Von den Menschenrechten

Man kann ein Thema, das – wie im vorliegenden Fall – zumindest teilweise auch die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Zugang zum Recht berührt, nicht behandeln, ohne zugleich einen Blick auf die damit verbundene Menschenrechtproblematik zu werfen.

Schon Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) bestimmt,

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 • 894 30 250 | Mo-Fr 9 - 18 Uhr
Fax 030 • 894 30 235 | post@zanker.de

Norbert Zanker & Kollegen

beidgltige Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gelieferte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1. bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragendolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben. Diese beiden Grundsätze sind mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19.12.1966, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist und den sie 1973 ratifiziert hat (BGBl. 1973 II 1534), fortgeschrieben worden. In Art. 26 IPBPR werden zunächst nahezu wörtlich die Grundsätze des Art. 7 AEMR wiederholt. Daran schließt sich jedoch eine Erweiterung des Inhalts an, dass „das Gesetz allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der sozialen Herkunft, des Vermögens oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten“ hat. Man kann hierin leicht eine Garantie des gleichen Zugangs zum Recht erkennen. Dieser darf auch nicht auf Grund sozialer Umstände oder der Vermögensverhältnisse erschwert werden. Eine durch staatliche Rahmenbedingungen geschaffene wirtschaftliche Aufspaltung des Rechtsberatungsmarktes in der oben beschriebenen Weise könnte daher die in Art. 26 IPBPR enthaltene Verpflichtung nicht unerheblich beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, dass viele Staaten in der Welt, die industriell weniger entwickelt als die Bundesrepublik Deutschland sind, zwar ein hervorragendes materiellrechtliches Rechtssystem haben, aber erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewährung des gleichen Zugangs zum Recht. Die Verwirklichung der in Art. 26 IPBPR enthaltenen Gewährleistung ist dort eine vorrangige menschenrechtliche Aufgabe auf Ministerebene. Es befremdet daher, einerseits in diesen Ländern die enormen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu beobachten, andererseits die in der Bundesrepublik obwaltende Unbekümmertheit und Unsensibilität wahrzunehmen, mit denen man sich hier dieser Problematik nähert. Menschenrechtserziehung scheint in Berlin und Brüssel angesagt.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar und Vizepräsident der RAK Berlin

Ein Plädoyer für die Fortbildung: Zukunftsforschung als strategisches Instrument der Kanzleiführung

Markus Milde

Die Rechtsprechung des BGH verlangt von der Anwaltschaft die Fähigkeit zur vorausschauenden Beratung der Rechtssuchenden auch im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, die auch überraschende Kehren in seiner eigenen Rechtsprechung berücksichtigt. Vielfach wird hier die Ansicht vertreten, selbst an einen idealen Gesetzgeber könnten keine derartigen Anforderungen gestellt werden. Gleichwohl wird sich die Anwaltschaft dieser Herausforderung gerade im Hinblick auf den europäischen Einigungsprozess stellen müssen, da die Entscheidungen des EuGH nicht notwendigerweise einzelnen nationalen Rechtstraditionen folgen, aber dennoch bei der Auslegung Berücksichtigung finden müssen. Die Rechtsprechung zur Haustürwiderufsrichtlinie (85/577/EWG) und Immobiliendarlehen sei hier als Beispiel genannt. Aber auch die dynamisierte Entwicklung der wirtschaftlichen Globalisierung erfordert eine stetige Überwachung der Entwicklung neuer Rechtsgebiete und der Anpassung der anwaltlichen Beratungspraxis. In der Europäischen Union sind derzeit eine Vielzahl von Entwicklungen zu erkennen, die zu einer Herausbildung eines neuen Gesellschaftsrechts führen werden und bei der Gründung und Begleitung von Unternehmungen im Rahmen der Beratung berücksichtigt werden müssen (Entscheidungen des EuGH und BGH, „Inspire Art“, „Centros“, „Überseering“ und die Societas Europaea SE). Allein diese Beispiele zeigen auf, dass sich die Berliner Anwaltschaft dem Thema der Zukunftsforschung nicht verschließen kann, wenn sie sich nach der zu erwartenden Deregulierung der „liberal professions“ durch die EU den neuen Her-

ausforderungen des Wettbewerbes stellen muss. Da sich die Märkte öffnen und die Unternehmen den Überblick verlieren, welche wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für sie gelten, sind Anwälte und Anwältinnen als traditionelle Berater der Unternehmen in rechtlichen Fragen aufgerufen, sich über die zukünftigen globalisierten Rechtssysteme auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt in Zukunft auch und gerade für den Mittelstand, da hier ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit erheblich leiden wird.

Im Oktober fand in der Hauptstadtrepräsentanz der Deutschen Telekom AG ein „Internationaler Kongress über Langfristdenken, Corporate Foresight und Innovationsstrategien in Unternehmen und Gesellschaft“ statt. Die Referenten aus Europa und Nordamerika wandten sich an ein Publikum, das überwiegend aus Entscheidungsträgern international agierender Unternehmen bestand. Die Erstellung von Szenarios und der hieraus zu entwickelnden Strategien sind in der Wirtschaft ein wichtiger Gegenstand der aktuellen Diskussion, während sie in der Rechtspflege eine untergeordnete Rolle zu spielen scheinen. Die Antizipation zukünftiger Entwicklungen stellt aber auch und gerade für die Anwaltschaft eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Die Entwicklung des Rechtsberatungsmarktes wird von einschneidenden Entscheidungen beeinflusst werden, auf die von der deutschen Anwaltschaft nur geringfügig wirksamer Einfluss ausgeübt werden kann. Es ist somit für jeden Anwalt als Marktteilnehmer unabdingbar, Szenarios für die zukünftige Entwicklung seiner freiberuflichen Tätigkeit im europäischen Rechtsraum zu entwerfen, um hieraus

eine Strategie zu entwickeln, die die eigene Wettbewerbsfähigkeit sichert. Welche Rechtsgebiete sind in der Zukunft von Bedeutung oder werden sich gar neu entwickeln? Wie erlangt man die erforderliche Kompetenz, geht mit Kreativität an die Herausforderungen und koordiniert einen kooperativen Kommunikationsprozess? Die Fachrichtung der Zukunftsforschung existiert seit über 50 Jahren. Die Veranstalter des Kongresses haben Interesse gezeigt, Fortbildungsangebote für die Anwaltschaft zu entwickeln, wenn hierfür ein Bedarf besteht.

Das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant kann nur als Symbiose verstanden werden, wobei der Anwalt als Auftragnehmer des Mandanten einen Entscheidungsprozess steuert und das Verhältnis auf Vertrauen basiert. Der Anwalt muss seine Kompetenz in einer sich immer schneller verändernden Welt behalten. Hierzu muss eine Fortbildungsstrategie entworfen werden. Der Rohstoff der anwaltlichen Dienstleistung ist das Wissen und hier natürlich auch das zukünftige Wissen. Die zukünftigen Bedürfnisse des Marktes müssen berücksichtigt werden, da sich innovative Unternehmer immer weniger an starre rechtliche Maßgaben binden lassen wollen. Die Globalisierung wird nicht vor dem Recht Halt machen. Schon heute sind viele Tendenzen hierfür zu erkennen. Die Gebiete des internationalen Steuerrechts, des Rechtes der neuen Medien und des internationalen und europäischen Gesellschaftsrechts seien hier als bekannte Beispiele genannt. Das rechtssuchende Publikum entwickelt hier derzeit Bedürfnisse, die von der Anwaltschaft ohne entsprechende Neuorientierung nicht mehr befriedigt werden können. Dieser Teil des Marktes fällt im besten Fall innovativen Mitbewerbern, die auf Grund

ihrer internationalen Aufstellung über weitreichende Wettbewerbsvorteile verfügen und im schlimmsten Fall rechtlich ungebildeten Scharlatanen zu, die neu entstehende Märkte durch aggressives Marketing für sich erschließen und somit die Qualität der wirtschaftlichen Entwicklung negativ beeinflussen. Hier ist es erforderlich, dass die Anwaltschaft wieder die Handlungsführerschaft erlangt und nicht den Mitbewerbern hinterherläuft. Dazu muss eine Kompetenz zur Erforschung der Zukunft der Anwaltschaft in einer liberalisierten Europäischen Union und einer sich immer schneller verändernden Welt erarbeitet werden. Die hierzu erforderlichen Strukturen können nur das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen sein, da dem einzelnen Kollegen hierzu die Anforderungen der alltäglichen Routine kaum Raum lassen. Die Erforschung zukünftiger Märkte und die rechtzeitige Vorbereitung durch Erlangung der erforderlichen Kompetenz kann nur im Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung erfolgreich gelingen. Die Fortbildung der Anwaltschaft muss an Kriterien der Marktforschung und den Erkenntnissen der Zukunftsforschung orientiert werden. Ein innovatives Fortbildungsangebot kann dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Der Berliner Anwaltsverein leistet hier einen wertvollen Beitrag, den einzelnen Mitgliedern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln um die Zukunftsfähigkeit des Einzelnen und damit auch die der Berliner Anwaltschaft zu sichern. Wünschenswert ist eine Annahme dieser Angebote durch die Anwaltschaft, die der gemeinsamen Fortbildungsoffensive zur Erhaltung und zum Ausbau der besonderen Kompetenz der Berufsgruppe dienen wird.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

1/3 Seite Soldan
4c

Redaktionsschluss immer
am 20. des Vormonats

„Habe von Anwälten viel über Verteidigung gelernt“

Gisela Friedrichsen über ihr Bild von Rechtsanwälten, den Reiz eines Strafprozesses und die mangelnde Berücksichtigung der Tätersicht.

Sie berichtet seit Jahren für den „Spiegel“ aus den Gerichtssälen der Republik, Gisela Friedrichsen. Kein aufsehenerregender Prozess, der nicht von ihr begleitet wurde. Kürzlich erschien ihr Buch „Ich bin doch kein Mörder, Gerichtsreportagen 1989 – 2004“. Auf der Frankfurter Buchmesse hatte Eike Böttcher die Gelegenheit, sich mit Gisela Friedrichsen zu unterhalten.

Frau Friedrichsen, Sie analysieren als Deutschlands bekannteste Gerichtsreporterin Strafprozesse für die Öffentlichkeit. Bieten Zivilprozesse keinen geeigneten Stoff für Ihre Reportagen?

Ich weiß natürlich, dass Entscheidungen, die Zivilgerichte treffen, oftmals für sehr viele Menschen von großer Bedeutung sind. Andererseits gilt das Interesse – und ich arbeite ja für ein Nachrichtenmagazin, das vor allem interessante Stoffe, auch Lesestoffe, anbietet – vor allem dem, was andere Menschen tun. Das Interessanteste für die Leute sind immer noch die anderen Leute. Darüber hinaus ergeben sich in der Strafjustiz sehr oft Einblicke in den Zustand unserer Gesellschaft, in Lebensbedingungen, auch in Mißstände in unserem Lande, die man in dieser Intensität nirgendwo sonst als vor Gericht mitbekommt.

Rechtsanwälte gelten einerseits als angesehene Berufsgruppe. Andererseits unterstellt man ihnen auch gerne eine gewisse Schlitzohrigkeit und Arroganz. Welches Bild haben Rechtsanwälte bei Ihnen hinterlassen?

Das kann ich nicht mit einem Satz beantworten. Ich habe von Rechtsanwälten sehr viel gelernt über Verteidigung, über die richtige Haltung gegenüber einem potentiellen Straftäter, dessen Rechte es zu wahren gilt. Ich habe aber auch erlebt, dass man mich zu instrumentalisieren versuchte, indem man mir

eine falsche Geschichte erzählte. Dadurch sollte ein öffentlicher Druck auf das Gericht erzeugt werden in der Hoffnung, eine aus Verteidigersicht positive Entscheidung herbeizuführen. So etwas empfinde ich als höchst ärgerlich und hat mich darin bestärkt, nach allen Seiten gleiche Distanz zu wahren.



In Ihrer Reportage über einen Prozess gegen einen Staatsanwalt, der zu Unrecht angeklagt war, schildert dieser, warum er nicht Rechtsanwalt werden wollte. Sie zitieren ihn mit den Worten: „Da (gemeint ist der Anwaltsberuf) muss man Mandanten zu Dingen raten, die man moralisch eigentlich nicht vertreten kann“. Ist Moral im Anwaltsberuf wirklich hinderlich?

Nein, natürlich nicht, ganz im Gegenteil. Doch dieser besagte Staatsanwalt hatte einen anderen Begriff von Moral als ihn ein Anwalt haben sollte. Ein Verteidiger ist Partei, er hat die Interessen seines Mandanten zu vertreten. Diesem Staatsanwalt war die Vorstellung, Partei für einen anderen ergreifen zu müssen, offensichtlich zuwider. In seinem eigenen Fall war er jedoch sehr dankbar dafür, dass sein Anwalt den Weg zum Freispruch erkämpft hatte. Dies erschien ihm nur

deshalb unproblematisch, weil er ja wußte, dass er unschuldig ist. Ein Verteidiger hat aber nicht nur Unschuldige zu vertreten, sondern auch Menschen, die gefehlt haben. Gerade der Angeklagte, der ein schweres Verbrechen begangen hat, bedarf eines unbedingten Beistands, mehr noch als jeder andere.

Wessen Perspektive prägt die Wahrnehmung eines Strafprozesses in der Öffentlichkeit mehr; die des Täters oder die des Opfers?

Heutzutage muß man sicher sagen: die des Opfers. Denn seine Rolle hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert. Sah sich früher der Staat als Verletzter, weil gegen seine Gesetze verstoßen war, beanspruchen heute die geschädigten Personen diese Rolle. Das ist einerseits verständlich – andererseits aber ist dadurch im Strafprozeß manches in eine Schieflage geraten. Von den Medien ganz zu schweigen, die sich mit Vorliebe auf die Opfer stürzen, um daraus Geschichten oder Filme zu machen. Denn in den Gerichtssaal dürfen die Kameras zum Glück ja nicht hinein. Der Täter und sein Weg zur Tat interessieren heute leider immer weniger. Dabei wäre dies schon unter dem Gesichtspunkt der Prävention wichtig.

Sie haben oft Prozesse begleitet, denen abscheuliche Taten vorangegangen sind. Welche Rolle spielen Emotionen während Ihrer Reportagen und beeinträchtigen Sie diese bei Ihrer Arbeit?

Ich bin natürlich keine Maschine und daher auch nicht frei von Emotionen. Doch als Journalist hat man ja gelernt, damit umzugehen. Im übrigen tut es jeder Reportage gut, wenn man, bevor man sie in den Druck gibt, eine Nacht noch einmal darüber schläft. Am nächsten Tag spätestens hat man wieder die professionelle Distanz, die für seriösen Journalismus nötig ist.

Viele Ihrer Reportagen entstanden in Berliner Gerichtssälen (Mauerschützen, Honecker, Mielke, Arno „Dagobert“ Funke). Fallen einer aufmerksamen Reporterin an manchen Gerichten lokale Besonderheiten auf oder sind nicht nur alle Menschen vor dem Richter, sondern auch alle Gerichte gleich?

Die Gerichte sind überhaupt nicht gleich, das sieht man schon an den Strafmaßen. Die Hamburger Richterschaft hat zu bestimmten Delikten eine andere Einstellung als zum Beispiel die Münchner. Das mag mit dem Katholizismus im Vergleich zum Protestantismus zu tun haben oder mit der politischen Situation und ähnlichem. Gerichte haben auch eine Vergangenheit: Es gab spektakuläre Fälle, es gab Mißerfolge, Reinfälle, die wie ein Schatten auf den Gerichten liegen. An einem Gericht verdirbt ein autoritärer, unsensibler

Schwurgerichtsvorsitzender das Klima, an einem anderen prägt ein nobler, feinfühligter Vorsitzender den Ton. Da gibt es viele Unterschiede, die sich im Laufe der Jahre allerdings auch verändern können.

Das gesteigerte Informationsaufkommens führt dazu, dass über viel mehr Gerichtsverfahren berichtet wird, als noch vor zwanzig Jahren. Nach welchen Kriterien wählen Sie einen Prozess aus, über den Sie berichten?

Ich versuche, wenn irgend möglich, ein Thema zu finden, das über den Einzelfall, der da verhandelt wird, hinausreicht. An Strafprozessen läßt sich oftmals der Zeitgeist ablesen – ich meine dies nicht nur negativ. Danach suche ich. Und manchmal hat man dabei Glück, zum Beispiel bei dem Fall eines jungen Mannes, der seinen hilfälligen Vater zuhause pflegen sollte und an dieser Aufgabe, vor der sich seine Ge-

schwister drückten, scheiterte. Diese Geschichte zeigte beispielhaft, dass wir uns nicht nur um unsere Renten sorgen müssen. Auf die heutige junge und mittlere Generation werden noch ganz andere Probleme zukommen, da der Staat ja nicht in der Lage sein wird, sich um all die vielen Gebrechlichen und Dementen zu kümmern. Da wird vieles an den Familien hängenbleiben. Wer ist schon darauf vorbereitet?

Aus welchen Gerichtssälen werden Sie als nächstes berichten?

Voraussichtlich über den Fall Pascal in Saarbrücken. Und dann über den Prozeß gegen den ehemaligen Vizepräsidenten der Frankfurter Polizei, Wolfgang Daschner, der im Mordfall Jakob von Metzler dem festgenommenen Jurastudenten Folter androhen ließ, um den Aufenthaltsort des entführten Jungen zu erfahren.

Neuer Streitwertkatalog des BVerwG

Wichtig für das obligatorische Gebührengespräch mit dem Mandanten und für die Abrechnung und Kostenfestsetzung auf Basis des RVG ist der Streit- bzw. Gebührenwert. Im Verwaltungsrecht gibt es einen Streitwertkatalog, den man in den einschlägigen VwGO-Kommentaren findet. Fast regelmäßig sind die dort angegebenen Streitwerte – jedenfalls aus anwaltlicher Sicht – zu gering, gemessen am Aufwand des Mandates.

Besserung ist nah, denn das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit den Wertansätzen befasst und einen neuen Streitwertkatalog erstellt, der auch den anwaltlichen Interessen Rechnung tragen soll. Der Katalog, so die Pressestelle des Gerichts, ist fertiggestellt, aber noch nicht veröffentlicht. Dies soll demnächst erfolgen und wird voraussichtlich wieder in der NVwZ geschehen. Da diese Zeitschrift aber in der Anwaltschaft nicht so stark verbreitet ist, gibt es bereits Anregungen gegenüber dem Gericht, selbigen auf der homepage des Gerichts zu publizieren und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Letzteres erscheint wünschenswert.

*Christian Paschen ist
Fachanwalt für VerwR in Berlin*

25 Jahre Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)

Mirko Röder

Zur 25-Jahr-Feier des RAV wurde am 8.10.2004 durch dessen Vorsitzenden, Rechtsanwalt **Wolfgang Kaleck**, sowie die stellvertretende Vorsitzende, Rechtsanwältin **Doris Dierbach**, in das Theater im Palais, Festungsgraben in Berlin-Mitte, eingeladen.



Wolfgang Kaleck

Die Moderation der Veranstaltung hatten **Eckard Spoo** (Journalist, Herausgeber der Zeitschrift Ossietzky) sowie Rechtsanwalt **Wolf Dieter Reinhard** von RAV-Vorstand übernommen.

In seiner Begrüßungsansprache führte RA **Wolfgang Kaleck** u.a. aus, dass ei-

nes der spannendsten Ziele des RAV der Kampf um das demokratische Recht sei. Die Kämpferinnen und Kämpfer für Demokratie und Menschenrechte schienen heute gesellschaftlich allgemein anerkannt, ehemalige und aktuelle RAV-Mitglieder bekleiden prominente Funktionen in Bundes- und Landesregierungen und in den Parlamenten; selbst das ehemalige Entfant Terrible aus dem Sozialistischen Anwaltskollektiv, Christian Ströbele, komme auch in etablierten Medien bei allen sich bietenden Gelegenheiten zu Wort.

Es sei weder der berufliche noch der politischen Karriere abträglich, in einer linken Anwaltsorganisation mitgearbeitet zu haben bzw. mitzuarbeiten. In all den Jahren nach 1968 sei eine nicht zu überschätzende Infrastruktur von Organisationen, Vereinen, Stiftungen, Zeitungen, Veranstaltungen und eine mehr oder weniger gut funktionierende Infrastruktur aufgebaut worden, die kritische Anwaltschaft habe sich etabliert.

Die gesellschaftlichen Missstände allerdings, die in all den Jahren kritisiert und bekämpft worden seien, bestünden größtenteils heute noch. Mithin wäre es anmaßend angesichts einer kritischen, wenn auch verkürzten, Zustandsbeschreibung davon zu sprechen, die linke Anwaltschaft, kritische Juristinnen im allgemeinen und der RAV im besonderen, verfügten über größeren gesellschaftlichen Einfluss oder gar zu behaupten, der RAV sei auf dem Weg zur Verwirklichung von Demokratie und Menschenrechten wesentlich vorangeschritten.

Der RAV sollte daher seiner Funktion als Scharnier zwischen Mandanten und den sozialen Bewegungen und denjenigen, die das Ziel gesellschaftlicher Veränderungen noch nicht aufgegeben haben, einerseits und zwischen Justiz und Bürokratie andererseits sowie schließ-

Branchen Telefonverzeichnis BRD

Bewußte Täuschung, Betrugsversuch oder Unlauterer Wettbewerb – die Meinungen gehen hier auseinander

Aufgrund mehrerer Hinweise aus der Kollegenschaft möchten wir darum bitten, den „Marketingaktivitäten“ einer Datenbank für Telefoneintragungen unter der Firma ODM SRL erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit geschickter Aufmachung wird hierbei der Eindruck erweckt, es handele sich um die offizielle Eintragung in das

Branchen Telefonbuch der Deutschen Telekom für immerhin 296,- Euro. Dieses Geld wandert jedoch ins Ausland!

Also Vorsicht beim Unterschreiben des Überweisungsträgers der Firma ODM SRL, Branchen Telefonverzeichnis BRD, www.telefonbuch-brd.de.

Die Redaktion

lich der Öffentlichkeit oder den Öffentlichkeiten ausbauen.

Nach der Begrüßung durch den RAV-Vorsitzenden **Wolfgang Kaleck** gab zunächst der Präsident der Europäischen Demokratischen Anwälte, Rechtsanwalt **August Gil Matamala**, ein Grußwort.

Zur Gründungsgeschichte des RAV sprach Prof. Dr. **Ingo Müller**, Bremen.

Im Anschluss erfolgte eine lebhaft Diskussion, der sich ein Vortrag von Rechtsanwalt **Uwe Maeffert**, Hamburg, zum Thema „war against drugs?“ anschloss.

Schließlich referierte **Christian Bommaris**, Leitender Redakteur der Berliner Zeitung und Autor des Buches „Wir kriminellen Deutschen“ zur Frage „Konzepte innerer Sicherheit – der permanente Ausnahmezustand“ – einem Vortrag, dem sich ebenfalls eine Diskussion anschloss.

Zum Abschluss wurde im Marmorsaal des Palais zu einem Empfang geladen.



Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. streitet seit nunmehr 25 Jahre gegen die ständige Verschärfung des Straf- und Strafprozessrechts, gegen Polizeigewalt und ständige Ausweitung polizeilicher Befugnisse, gegen ein rassistisches Asyl- und Ausländerrecht, für die Wahrung der Rechte von Minderheiten sowie für menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Der RAV gründete sich 1979 als politische Anwaltsorganisation neben den Strafverteidigervereinigungen. In einer Zeit von öffentlichen Angriffen sowie Straf- und Ehrengerichtsverfahren gegen Anwälte, vor allem gegen solche, die in politischen Verfahren verteidigten, sollte eine schlagkräftige Interessenvertretung aufgebaut werden. Ein Republikaner war und ist ein radikaler Demokrat, also einer, der auf dem Vorrang der Menschen- und Bürgerrechte gegenüber den Interessen staatlicher und wirtschaftlicher Institutionen besteht und

stets mehr Demokratie will, als gerade erreicht ist.

Für den Anwaltsberuf heißt das, Recht als Waffe zu verstehen, es für Schwächere gegen Herrschaft einzusetzen und es auf die republikanischen Ziele hin weiterzuentwickeln. Dem Begriff „republikanisch“ fühlt sich der RAV ungeachtet dessen, dass eine rechtsradikale Partei sich diesen Namen sinnwidrig anmaßt, nach wie vor verpflichtet.

Gegenüber 1979 hat sich die Rechtswirklichkeit stark verändert. Engagierte Anwältinnen und Anwälte sind in der Öffentlichkeit weitgehend akzeptiert, exponierte RAV-Mitglieder wurden Bundes- und Landesminister, Präsidenten von Rechtsanwaltskammer o.ä. Die Probleme der Mandanten sind jedoch ähnlich wie zu Gründungszeiten. Die Rechte von Flüchtlingen und Nichtdeutschen werden ständig beschränkt. Die Opfer einer irrationalen Drogenpolitik finden sich ebenso in den überfüllten Haftanstalten wie eine wachsende Zahl Armutskrimineller. In den Gefängnissen harren die hehren Ziele des Strafvollzugsgesetzes ihrer Umsetzung. In Zeiten wirtschaftlicher Krise werden Errungenschaften des Sozialstaates abgebaut. Gerade deswegen ist die Satzung des RAV von ungebrochener Aktualität, wenn es dort heißt:

„Der Rechtsanwalt ist ein einseitig gebundener Interessenvertreter seines Mandanten und ausschließlich diesem und sich selbst verantwortlich.“

Der RAV sieht sich als Teil der Bürger-

rechtsbewegung und arbeitet mit zahlreichen Verbänden und Gruppen der neuen sozialen Bewegung zusammen. Er nimmt Einfluss auf rechtspolitische Entwicklungen durch Beteiligungen an der öffentlichen und fachöffentlichen Diskussion, u.a. durch Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Legislative sowie dem Bundesverfassungsgericht.

Er vertritt diese Ziele auch in der europäischen Anwaltsvereinigung AED (Avocats Européens Démocrates), arbeitet in der Menschenrechtsbewegung, vertritt eine konsequent antimilitaristische Position in internationalen Konflikten, er unterstützt verfolgte ausländische Kolleginnen und Kollegen, lässt Prozesse beobachten, unterstützt die Arbeit der europäischen Legalteams und betreibt anwaltliche Fortbildung wie Fachanwaltskurse und sonstige berufliche Fortbildungsveranstaltungen.

Besonders zu erwähnen ist, dass der RAV gemeinsam mit weiteren Bürgerrechtsorganisationen den jährlichen Grundrechtsreport herausgibt: Der Grundrechtsreport des Jahres 2004 ist soeben im Fischer-Verlag Frankfurt am Main erschienen und stellt eine alternative Bestandsaufnahme der aktuellen Verfassungswirklichkeit dar.

Der Berliner Anwaltsverein sowie die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes gratulieren auf diesem Wege sehr herzlich zum Jubiläum sowie einer außerordentlich gelungenen Jubiläumsveranstaltung.

*Mirko Röder ist Rechtsanwalt
in Berlin*

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende –
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

Berliner Anwälte beraten zu Hartz IV

Carsten Langenfeld

Das Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform Hartz IV rückt näher, der Beratungsbedarf zum Arbeitslosengeld II wächst stetig, viele Betroffene mühen sich mit juristischen und tatsächlichen Detailfragen.

Beratungstag des Berliner Anwaltsvereins

Eine kleine Abhilfe zur Deckung dieses Beratungsbedarfes schafften am 07. Oktober 2004 17 im Sozial- und Arbeitsrecht beschlagene Berliner Kolleginnen und Kollegen: Der Berliner Anwaltsverein hatte in einer bundesweit einmaligen

Schellenberg, der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins dazu.

Warum beraten Anwälte zu Hartz IV?

Einerseits lag der Schwerpunkt der Beratung durch Rechtsanwälte darauf, den durch Hartz IV „sehr verunsicherten Arbeitslosen“ mit neutralem Rat helfen zu können, so **Schellenberg**. Andererseits gebe es „natürlich auch ein klares Eigeninteresse“ der Anwaltschaft, ihren Berufsstand darzustellen. „Wir wollen mit der Aktion signalisieren, dass wir uns des Themas Hartz IV annehmen.“



Beratungssituation Foto: Mike Fröhling

Hausgemeinschaft“, so einer der beratenden Kollegen. Auch wurde oft die Frage gestellt, ob Unterhaltungszahlungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II mit angerechnet werden können oder ob und inwieweit der Nebenverdienst von Kindern, die mit dem Elternteil noch im Haushalt leben, angegeben werden muss.

Positive Resonanz der Beratungssuchenden

Die allermeisten der nahezu 150 Beratungssuchenden bekamen ihre Fragen nach eigenen Angaben in den Einzelgesprächen zu ihrer Zufriedenheit beantwortet. So empfanden sich fast 3/4 der Beratenen durch die Beratung nachhaltig besser über Hartz IV informiert, nahezu 70 % konnten dem Berater attestieren, dass er auf ihre Fragen gut vorbereitet war. Auch die Räume im DAV-Haus in der Littenstrasse wurden als gut geeignet empfunden, über 80 % würden eine ähnliche Veranstaltung wieder besuchen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des BAV



Fragebogen

Aktion zu einem Beratungstag eingeladen, bei dem Bürger gegen eine Schutzgebühr von einem Euro alle Fragen stellen konnten, die ihnen im Zusammenhang mit Hartz IV auf der Seele lagen. Nahezu 150 Berliner haben dieses Angebot in Anspruch genommen. „Dieser überwältigende Andrang zeigt den hohen Beratungsbedarf“, sagt **Ulrich**

Große Menge an ungeklärten Detailfragen

Die meisten der Fragen drehten sich um angemessenen Wohnraum, die Anrechnung von privatem Vermögen und Lebensversicherungen. Beispielsweise „wissen die Leute nicht – was ist jetzt die Bedarfsgemeinschaft und was die

Globus-Druck

... wenn es um neue Briefbogen geht • ☎ (030) 614 20 17

Stiftung Temple Gift vergibt Stipendien in Erinnerung an Helmuth James Graf von Moltke und den „Kreisauer Kreis“

Volker G. Heinz

Helmuth James Graf von Moltke, geb. am 11. März 1907 in Kreisau (Schlesien, heute Polen), war deutscher Anwalt in Berlin und englischer Barrister-at-Law der „Honourable Society of the Inner Temple“ in London. Ab 1940 scharte er hauptsächlich auf seinem Gut in Kreisau, aber auch in Berlin und München regelmäßig einen Kreis von ca. 20 Aktivisten um sich, die wie er selbst Hitlers Diktatur ablehnten. Neben von Moltke gehörten vor allem Peter Yorck Graf von Wartenburg und Adam von Trott zu Solz zu den führenden Köpfen der Vereinigung. Diese später durch die Gestapo als „Kreisauer Kreis“ bezeichnete Gruppe erörterte vor allem Kon-

zepte für eine grundlegende staatliche, wirtschaftliche und soziale Neugestaltung Deutschlands nach dem Sturz der NS-Herrschaft. Einige Mitglieder des Kreisauer Kreises schlossen sich später auch der Gruppe um Claus Schenk Graf von Stauffenberg an, und waren an der Vorbereitung zum Attentat auf Hitler vor gut 60 Jahren, am 20. Juli 1944, beteiligt. Von Moltke leistete aber auch individuellen Widerstand gegen das NS-Regime: Er unterstützte die Flucht von Verfolgten, verhinderte die Erschießung von Geiseln und die Mißhandlung von Kriegsgefangenen. Außerdem nützte er seine Dienstreisen in das Ausland zur Anknüpfung und Festigung von Verbin-



1/2 Seite Horn & Görwitz
2c

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

dungen des Widerstands. Helmuth James Graf von Moltke wurde vom Volksgerichtshof im Januar 1945 wegen seiner Rolle im deutschen Widerstand zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Sein Wirken hat die Gründer der Stiftung Temple Gift so beeindruckt, dass diese das Stipendienprogramm der Stiftung mit Zustimmung seiner Witwe, Freya Gräfin von Moltke, nach ihm benannt haben. Das Stipendienprogramm, ebenso wie andere Maßnahmen der Stiftung, sollen als Versöhnungs- und Freundschaftsgeste gegenüber Großbritannien im Zusammenhang mit der Zerstörung großer Teile des „Temple“ genannten Anwaltsviertels in London durch die deutsche Luftwaffe im Jahr 1941 verstanden werden.

Innerhalb des Stipendienprogramms werden seit 2002 jährlich ca. vier dreimonatige Stipendien vergeben, je zwei an junge deutsche und britische Juristen; sie sind mit € 1.500 monatlich dotiert. Mittelfristig plant die Stiftung die Unterstützung von je drei Kandidaten

aus beiden Ländern und die schrittweise Erweiterung des Kreises der Bewerber. Die Finanzierung der Stipendien ist derzeit durch die Unterstützung der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung gesichert; allerdings fallen daneben nicht unerhebliche administrative Kosten an – nicht alle Tätigkeiten können ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Inzwischen hat die Stiftung mit dem Berliner Anwaltsverein e.V. eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, wonach der Verein die Betreuung der von Moltke-Stipendiaten unterstützt, indem er die Geschäftsstelle Littenstraße 11 in Berlin als Kontakt- und Informationsstelle für Stipendiaten, Ausbilder und Vermieter sowie als Tagungsort bereitstellt.

Für die Auswahl der deutschen Stipendiaten besteht eine Kooperationsabrede mit der Referendarabteilung des Kammergerichts in Berlin, die der Stiftung bei der Ausrichtung des Bewerbungsverfahrens und der Auswahl der Stipendiaten behilflich ist. Für die Aus-

wahl der englischen Stipendiaten, die bereits ausgebildete junge Barrister sind, besteht eine ähnliche Zusammenarbeit mit dem Pegasus Scholarship Trust des Inner Temple in London. Für die Durchführung der angedachten Erweiterung des Bewerberkreises wird zur Zeit eine Kooperation mit den Londoner und Berliner Büros des DAAD vorbereitet. Mit Hilfe des DAAD können voraussichtlich im April 2005 die ersten Stipendiaten ausgewählt werden.

Als Initiator der Stiftung Temple Gift, die unter der Schirmherrschaft von Lord Dahrendorf steht und die ausdrückliche Unterstützung der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins, der Herren Dr. Dombek und Kilger, des Außenministeriums in Berlin und der deutschen Botschaft in London sowie herausragender Vertreter der deutschen und englischen Anwaltschaft, Richterschaft und Wirtschaft genießt, würde ich mich sehr freuen, wenn ich Ihr Interesse für die Stiftung gewinnen konnte. Um unsere Arbeit weiter verfolgen zu können, sind wir auf Spenden angewiesen und sind für jede Unterstützung dankbar. Selbstverständlich stehe ich Ihnen jederzeit gerne für ergänzende Hinweise und etwaige Rückfragen zur Verfügung. Telefonisch erreichen Sie mich am besten unter der Rufnummer (0 30) 885 771-0 (Fax –103). Die Email Adresse der Stiftung lautet: info@templegift.de. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.templegift.de. Meine eigene E-Mail lautet Volker.Heinz@heinzlegal.com.

Ich danke für Ihre Unterstützung

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar (Berlin), Barrister-at-Law und Scrivener Notary (London)

Angriffe auf Ihre Kanzlei aus dem Internet

Sind Ihre Daten sicher vor unbefugter Einsichtnahme, Veränderungen und Verlust?

Schutz für Ihre Daten

Wir bieten Ihnen Komplettlösung für den Schutz von Computernetzen mit bis zu 50 PC

Einstiegsangebote bis 31.12.2004:
z.B. für ein Netz mit 12 PC für 49 statt 88 EUR/Monat

Beratung, Installation und Einrichtung durch **Netz-zu-Netz**
Ihr Ansprechpartner: Thomas Hutschenreuter
Tel.: 030 / 26 30 99 33 · Fax: 030 / 26 30 99 39 · mobil: 0162 / 740 79 01
e-mail: Anfrage@netz-zu-netz.de

Niederländische Kollegen an der Spree

Besuch der „Gooischen Advocaten Vereniging“ aus Hilversum beim Berliner Anwaltsverein

Berlin ist immer eine Reise wert, so auch für 14 holländische Kolleginnen und Kollegen der „Gooischen Advocaten Vereniging“ aus Hilversum, die der Berliner Anwaltsverein am 7. und 8. Oktober 2004 zu Gast hatte. Die „Vereniging“ besteht seit 1984 und hat seitdem außerordentliche Reiseaktivitäten entwickelt: nach Arbeitsbesuchen in Budapest, St. Petersburg, Rom und weiteren europäischen Großstädten war Berlin nun eine ihrer Stationen.

Auf dem Programm für zwei Tage stand der Besuch zweier arbeitsgerichtlicher Verhandlungen, eine vergleichende Diskussionsrunde zur Mediation in Deutschland und den Niederlanden, ein gemeinsames Mittagessen sowie eine Besichtigung des Kammergerichts.

Der Anfang wurde am Donnerstag mit dem Besuch des Arbeitsgerichts gemacht: Fachkundig begleitet durch Claudia Frank, Vorstandsmitglied des BAV und Fachanwältin für Arbeitsrecht, verfolgten die Gäste Verhandlungen bei

VRiinArbG Reber und VRiLArbG Dr. Binkert. Besonderer Höhepunkt des arbeitsgerichtlichen Besuchsteils war ein ca. einstündiger Vortrag der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin, Karin Aust-Dodenhoff, die den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit und aktuelle Themen wie die Zusammenlegung der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit erläuterte.

Der Freitag war thematisch der Mediation gewidmet: Nach einer Einführung über den Berliner Anwaltsverein, den Deutschen Anwaltverein und das Zusammenspiel beider mit den Rechtsanwaltskammern durch Thomas Krümmel, RA und Vorstandsmitglied des BAV, dis-



Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des BAV, begrüßt die Gäste

kutierten die Gäste über zwei Stunden lebhaft zum Thema. Anstoß dazu gaben Jutta Hohmann, RAuN'in und Mediatorin (BAFM, BM) und Prof. Dr. Ortloff, Vorsitzender Richter am VG Berlin und Gerichtsmediator durch Einführungen in die anwaltliche Mediation und die Gerichtsmediation in Deutschland.

Den Abschluss des Tages bildeten ein gemeinsames Mittagessen mit Ulrich Schellenberg, RAuN und Vorsitzender des BAV sowie ein Besuch des Kammergerichts und insbesondere des Plenarsaals, deren Historie von Dr. Meinen, RiKG, erläutert wurde.

Herzlichen Dank an alle Beteiligten.

*RA C. Langenfeld
Geschäftsführer BAV*



**Holländische Delegation im DAV-Haus,
links Prof. Dr. Ortloff**

Berliner Anwaltsverein zum RVG

Das Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zum 1. Juli dieses Jahres hatte – und hat wohl noch – für eine ganze Generation von Anwälten eine Neuorientierung zur Folge. Schützenhilfe bei der Arbeit in dem „Dschungel“ des neuen Gesetzes und des Vergütungsverzeichnisses bot der BAV in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH mit einer Seminarreihe von April bis September 2004.

Über 900 Teilnehmer

In 12 Terminen ließen sich über 900 Rechtsanwälte und Rechtsanwalts- und Notarfachgehilfen durch den Referenten VRiLG Heinz Hansens über die Neuerungen informieren. Auf dem „Lehrplan“ standen Aufbau und Struktur des RVG, allgemeine Anwendungsbeispiele, wie z. B. Kostenberechnung und Honorarvereinbarung, außergerichtliche Tätigkeit im Zivilprozeß, Besonderheiten in Familien- und Arbeitssachen, Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Auslagen, und Änderungen im Kostenfestsetzungsverfahren, im GKG und im JVEG. Für Fragen war trotz des vollgepackten Programms in den 4-stündigen Veranstaltungen Zeit genug.

Dank gilt der Geschäftsstelle der Hans Soldan GmbH für die tatkräftige Unter-



VorsRiLG Heinz Hansens

stützung bei der Organisation und Heinz Hansens für die sachkundige Referententätigkeit. Eine Fortführung der Veranstaltungsreihe, die erste Erfahrungen mit dem RVG und entsprechende Urteile behandeln wird, ist für das 1. Quartal 2005 geplant. Das Berliner Anwaltsblatt, die Internetseiten des Vereins und der Hans Soldan GmbH werden rechtzeitig darüber informieren.

*RA C. Langenfeld
Geschäftsführer BAV*

Plenum



Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Die DKV hat den Gruppenversicherungsvertrag mit dem Berliner Anwaltsverein aktualisiert und einige Verbesserungen integriert. Die Höchstsätze bei den Krankentagegeldtarifen sind geändert, vorwiegend erhöht worden. Sie trägt damit der Bedarfssituation der Rechtsanwälte Rechnung.

Kinder können, in der Ausbildung, auch über das 21. Lebensjahr hinaus mitversichert werden. Auch sind nunmehr Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft im Gruppenversicherungsvertrag versicherbar.

Im Hinblick auf die Gesundheitsreform bietet die breite Palette von Ergänzungsversicherungen gesetzlich Krankenversicherten Lösungen, Lücken zu schließen oder Zuzahlungen abzumildern, zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalt, Zahnersatz oder Sehhilfen.

Weitere Information erhalten Sie bei:
DKV, Geschäftsstelle Berlin,
Herr Jochen Krause,
Telefon: 030/85022431

Direktion Firmen- und
Verbandsgeschäft,
Telefon: 0221/5784585,
E-Mail: r2g-info@dkv.com

Redaktionsschluss
immer am
20.
des Vormonats

Mandanten zahlen mit Karte

Das Problem ist keiner Kollegin und keinem Kollegen fremd: Mandanten lassen sich immer wieder allzuviel Zeit mit der Begleichung des Vorschusses oder des Honorars. Schnell können sich die Ausstände zu einem beträchtlichen Betrag summieren. Durch Mahnungen, Porto, ect. entstehen zusätzliche Kosten, die sich pro Mahnung auf 30 Euro belaufen können.

Kartenzahlung im Kanzleibetrieb

Zeitnah Honorare und Vorschüsse für die geleistete Beratung zu erhalten, liegt im Interesse eines jeden Anwalts. Die Kartenzahlung in der Anwaltspraxis tritt daher immer mehr in den Vordergrund. In Gesprächen geben Anwälte wiederholt ihre Honoraraußenstände mit durchschnittlich 5 bis 15 % an und bemängeln zudem den hohen Kostenaufwand zur Beitreibung, sofern sie überhaupt möglich ist. Abhilfe schaffen hier Kartenzahlungssysteme, wie sie auch im Handel, Tankstellen, Hotels und Restaurants oder auch schon bei Ärzten vorzufinden sind (siehe auch Erfahrungsbericht von Henning Ammermann, Berliner Anwaltsblatt Juli/August 2003, S. 390). Wohl jeder Mandant ist es gewohnt, bei seinen Einkäufen mit der EC- oder Kreditkarte zu bezahlen. Die Reaktion des Mandanten auf den anwaltlichen Hinweis zu Beginn des Mandates, Honorar und Vorschuss bitte per Karte zu liquidieren, lässt in jedem Fall Rückschlüsse auf die anfängliche Zahlungsfähigkeit und Zahlungsmoral des Mandanten zu. Auch können kleinere Beratungshonorare unkompliziert und sofort beglichen werden.

Mitgliederleistung

Im Rahmen ihrer Serviceleistungen hat die BAV Anwaltservice GmbH daher speziell für die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins eine Rahmenvereinbarung mit der ADT Wellcom GmbH zum Kauf oder zur Miete von EC- und/oder Kreditkartenzahlungssystemen zu besonderen Konditionen vereinbart. Die über die ADT Wellcom GmbH angebo-

tenen Kartenzahlungssysteme liegen sowohl bei Kauf als auch bei Miete erheblich unter marktüblichen Preisen anderer Anbieter, zusätzlich erhalten die Mitglieder auf den handelsüblichen Preis 3 % Mitgliedernachlass auf den Kaufpreis oder die Miete.

Sicherer und günstiger als jedes Erinnerungs- oder Mahnsystem

Die von der ADT Wellcom angebotenen Systeme sind für eine gesicherte Zahlung für den Anwalt ausgelegt. Die Bank garantiert 10 Tage für den mit dem Kartenzahlungssystem liquidierten Betrag. Der Mandant hat, obwohl er diesen Betrag noch auf seinem Konto sieht, keine Zugriffsmöglichkeit mehr. Der Anwalt muss bei Bezahlvorgängen über diese Terminals daher mindestens einmal pro Woche einen so genannten Kassenschnitt am Terminal auslösen, damit die Beträge zur Einreichung bei den Banken übermittelt werden. Für die Bankgarantie erheben die Banken ein Entgelt von 0,3 Prozent des Gesamtbetrages. Die ADT Wellcom GmbH hingegen reicht zweimal täglich die Umsatzdaten an die Banken weiter (Banken verarbeiten diese Daten am Wochenende nicht). So werden die eingereichten Beträge des Anwalts nach einem Kassenschnitt überwiegend bereits am nächsten Tag, spätestens am übernächsten Tag, seinem Konto gutgeschrieben.

Weiterer Vorteil: Die Abwicklungskosten sind als Kanzleikosten steuerlich anzusetzen.

Ansprechpartner und weitere Informationen

Ausführliche Produktinformationen, Preise, Bestellschein und AGB's der ADT Wellcom GmbH finden Sie im Internet auf unserer Seite www.berliner.anwaltsverein.de unter „Unsere Leistungspartner“.

Sollten Sie diese Vorteile überzeugt oder noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter dem Kennwort RVB-Anwälte-Berlin an die

ADT Wellcom GmbH, Herrn Hinrich Tümler, Bekassinenau 67, 22147 Hamburg
 Telefon 040/ 670 892 63, Fax 040/ 670 892 60, E- Mail: h-tuemler@wellcom.de

C. Langenfeld
 Geschäftsführer BAV

Seminare

Neues Zuwanderungsrecht!

Ein Muss für alle mit Bezug zur Türkei und Osteuropa!

„Neues deutsches Zuwanderungs- und europäisches Migrationsrecht“

11./12. Dez. 2004:
 9.00–17.00 Uhr,
 Berlin-Dahlem,

Fritz-Haber-Institut bei der Freien Universität

Dozent:

Prof. Dr. Günter Renner,
 Mitglied der Gesetzgebungskommission

Inhalt

- Neue Aufenthaltzwecke und Aufenthaltstitel
- Übergangs- und Überleitungsregelungen
- Einleitung zum Gemeinschaftsrecht
- EWR- und MOE-Staater, Schweizer und Türken

Kosten:

490 EUR; 390 EUR für Mitglieder von www.AdvoBerlin.net und www.Migrationsrecht.net

Rhetorik!

Ein Muss für alle, auf deren Wort es ankommt!

„Atem, Stimme, Artikulation – Theatertechniken im Anwaltsalltag“

26. November 2004:
 10.00 - 17.00 Uhr,
 Berlin-Dahlem,
 Fritz-Haber-Institut bei der Freien Universität

Dozentin:

Karen Witthuhn, Regisseurin

Inhalt

- Sie lernen, Ihre Stimme kontrolliert einzusetzen, die Ausdrucksfähigkeit zu verbessern und auch in schwierigen Situationen durch bewusstes Atmen entspannt zu bleiben.
- *Stimme* beherrschen – verbessern Sie Ihre Aussprache
- Sicher bewegen

Kosten:

290 EUR; 190 EUR für Mitglieder von www.AdvoBerlin.net

Veranstalter: JuReport GbR, Juristischer Online Verlag, Alte Jakobstraße 78, 10179 Berlin, Tel.: 030/24 04 76-75, Fax: 030/24 04 76-71, eMail: info@jureport.de

Substantiierung im Zivilprozess

■ Dozent

VRiLG a. D. Wolfgang Mertins

■ Veranstaltungsort

 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
 Konferenzraum, EG

■ Termin Freitag, 26. November 2004, 14.00 bis 18.00 Uhr

■ Gebühr

 120 € für Nichtmitglieder des BAV
 60 € für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

 bitte per Fax an die Geschäftsstelle des
 BAV unter 030 / 251-3263,

Die Veranstaltung

Die Substantiierung des Vortrages ist im Zivilprozess oft entscheidend für dessen Ausgang. Der Anwalt hat die Aufgabe, den Geschehensablauf so darzustellen, dass der Richter ihn nachvollziehen kann. Dieser entscheidet nur aufgrund des ihm unterbreiteten Tatsachenstoffs und ist an die von den Parteien angebotenen Beweise gebunden (Beibringungsgrundsatz). Deshalb kann die Rechtsverfolgung und -verteidigung schon daran scheitern, dass der Sachverhalt nicht nachvollziehbar, insbesondere unvollständig, vorgetragen wird. Ein solcher Prozessausgang ist für den Unterlegenen, der auch noch die Prozesskosten zu tragen hat, möglicherweise existenzvernichtend. Seinem Anwalt droht in dieser Situation ein Regress. Der Richter möchte bei seiner Entscheidung der Wahrheit möglichst nahe kommen.

Durch das Zivilprozessreformgesetz wird die Notwendigkeit, schon in erster Instanz den rechtlich erforderlichen Tatsachenvortrag substantiiert, d.h. nachvollziehbar darzulegen, verstärkt. Durch dieses Gesetz soll die erste Instanz gestärkt und die Berufungsinstanz auf eine Fehlerkontrolle und Beseitigung beschränkt werden. Neuer Tatsachenvortrag ist deshalb in zweiter Instanz nur noch eingeschränkt möglich.

Ziel der Veranstaltung ist es, anhand von praktischen Beispielen aufzuzeigen, welche Schwierigkeiten bei der Darlegung im Zivilprozess auftreten können und wie mit diesen umzugehen ist. Dabei werden auch Fragen der Prozess-taktik angesprochen.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Substantiierung im Zivilprozess“
am 26. November 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

 Datum,
 Kanzleistempel

Unterschrift

Natürliche Personen in der Insolvenz – effiziente Lösungen für die Praxis –

<p>■ Dozent RiAG Hamburg Dr. Andreas Schmidt RiAG Hamburg Frank Frind</p>	<p>■ Veranstaltungsort Haus der Verbände, Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 140 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Freitag, den 26. November 2004, 14.30 bis 19.30 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 19. November 2004</p>

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die Referenten

RiAG Dr. Andreas Schmidt, RiAG Frank Frind, beide Insolvenzgericht Hamburg. Die Referenten sind langjährige Insolvenzrichter. Sie haben zu zahlreichen Fragen des Insolvenzrechts publiziert und referieren bundesweit zu aktuellen insolvenzrechtlichen Entwicklungen.

Die Veranstaltung

Angesichts ständig steigender Fallzahlen spielen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen eine immer größere Rolle in der Praxis. Der Insolvenzverwalter muss, um wirtschaftlich arbeiten zu können, diese Verfahren effizient abarbeiten. Aufgrund der Vielfältigkeit der Verfahrensgestaltungen (Selbstständige, ehemals Selbstständige, Verbraucher) beginnen sich rechtliche Strukturen, an denen sich Gläubiger, Schuldner und Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder orientieren können, erst langsam herauszubilden.

Die zu erwartenden Änderungen durch den Referentenentwurf vom September 2004 zum InsOÄndG, insbesondere im Bereich des Verfahrens natürlicher Personen, werden in jedem der genannten Blöcke vorgestellt.

I. Der Selbstständige in der Insolvenz

1. Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz
2. Die Stundung der Verfahrenskosten, §§ 4a ff. InsO
3. Probleme bei Eigen- und Fremdantrag, insbesondere: Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Schuldners
4. Unternehmensfortführung bei (un)kooperativen Schuldner/Freigabe
5. Insolvenzbeschlagn beim Selbstständigen, insb.: Freiberufler
6. Probleme des sog. Neuerwerbs
7. Haftungsrisiken des Verwalters im Lichte der neuesten BGH-Rechtsprechung
8. Exkurs: Eigenverwaltung und Insolvenzplan

II. Der ehemals Selbstständige und der Verbraucher in der Insolvenz

1. Zuständigkeit / nochmals: Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz
2. Richtige Antragstellung / Umgang mit dem amtlichen Vordruck
3. Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen

III. Restschuldbefreiung

1. Rechtzeitige Antragstellung
2. Verfahrensablauf bei Vorliegen eines Versagungsantrages
3. Pflichten des § 290 InsO
4. Obliegenheiten des § 295 InsO

IV. Vergütung des Verwalters/Treuhänders

1. Rechtsprechung des BGH
2. Umsetzung der BGH-Rechtsprechung durch die Insolvenzgerichte

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Natürliche Personen in der Insolvenz“ am 26. November 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und Bundessozialgerichts

**Insbesondere: Kündigungsrecht, Abwicklungsvertrag, Betriebsübergang,
Vertragsinhaltskontrolle im Arbeitsverhältnis**

■ Referentin

VRiArbG Barbara Loth, Berlin

■ Veranstaltungsort

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

■ Gebühr

120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
60 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV
unter 030/ 251-3263

■ Termin

Donnerstag, 02. Dezember 2004,
15.00 bis 19.00 Uhr

■ Anmeldefrist

25. November 2004

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die Referentin

Die Referentin Barbara Loth, Berlin, war zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin und Rechtsanwältin tätig und ist seit 1991 Richterin am Arbeitsgericht Berlin. Sie ist erfahrene Referentin.

Die Veranstaltung

Zunächst wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Kündigungsrecht und deren Auswirkungen auf die betriebliche und arbeitsrechtliche Praxis anhand ausgesuchter Fälle dargestellt. Dabei wird auch unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Frage eingegangen, inwieweit Vereinbarungen von Abfindungen eine Sperrzeit nach § 144 SGB III auslösen.

Außerdem wird die Möglichkeit der richterlichen Kontrolle von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung der im BGB geänderten bzw. eingefügten §§ 305 ff. BGB diskutiert. Letztlich wird auf die Probleme des Betriebsübergangs eingegangen.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und
Bundessozialgerichts“ am 02. Dezember 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Termine

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

Veranstaltungen des BAV

**Natürliche Personen in der Insolvenz
– effiziente Lösungen für die Praxis**

Referenten: RiAG Hamburg
Dr. Andreas Schmidt
RiAG Hamburg Frank Frind

Datum: 26. November 2004,
14.30 bis 19.30 Uhr

Ort: Haus der Verbände,
Steuerberaterverband,
Littenstraße 10,
10179 Berlin, EG

Gebühr: 140 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
70 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Substantiierung im Zivilprozess

Referent: VRiLG a.D.
Wolfgang Mertins

Datum: 26. November 2004,
14–18 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin

Gebühr: 120 € für Nichtmitglieder
des BAV
60 € für Mitglieder des BAV

**Aktuelle Rechtsprechung des
Bundesarbeitsgerichts und Bundes-
sozialgerichts, insbesondere
Kündigungsrecht, Abwicklungs-
vertrag, Betriebsübergang, Vertrags-
inhaltskontrolle im Arbeitsverhältnis**

Referentin: RiArbG Barbara Loth,
Berlin

Datum: 2. Dezember 2004,
15.00 bis 19.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Gebühr: 120 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
60 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Anmeldungen: bitte per Fax an die
Geschäftsstelle des
BAV unter
030/ 251-3263

Veranstaltungen
der AnwaltschaftDeutschenAnwaltAkademie**Untersuchungshaft**

Referent: Dr. Hans Hilger,
Ministerialdirektor a.D.,
Bonn

Datum: 3. Dezember 2004,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: nH Hotel
Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
ARGE Steuerrecht
240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Strafvollstreckungsrecht –
anwaltliche Hilfe nach dem Urteil**

Referent: Klaus-Ulrich Tempke,
Richter am AG Hamburg

Datum: 4. Dezember 2004,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: nH Hotel
Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
ARGE Steuerrecht
240,- EUR Mitglieder An-
waltverein/FORUM Junge
Anwaltschaft
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Auskünfte: Tel. 030 / 726153-140
Fax 030 / 726153-144

Deutscher Juristinnenbund**Mitgliederversammlung und
Vorstandswahlen**

Datum: 15. Dezember 2004,
19 Uhr

Ort: Kanzlei Redeker Sellner
Dahs & Widmaier,
Kurfürstendamm 218,
10719 Berlin

Auskünfte: Tel 030/ 44 32 70 0

Deutsches Anwaltsinstitut**Upgrade Arbeitsrecht**

Leitung: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Soest

Referent: Dr. Hans Friedrich
Eisemann,
Präsident des
Landesarbeitsgerichts
Brandenburg

Datum: 03.12.–04.12.2004

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI

Gebühr: 195 €

**Aktuelle Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts zum
öffentlichen Baurecht in 2004**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Verwaltungsrecht,
Berlin

Referent: Günter Halama, Richter am
Bundesverwaltungsgericht

Datum: 01.12.2004

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI

Gebühr: 175 €

Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0;
Fax: 0234 – 70 35 07

RAV**Fortbildung zum neuen
Zuwanderungsrecht für Praktiker**

Datum: 4. Dezember 2004,
10–18 Uhr

Ort: RAK Berlin, Littenstraße 9,
10179 Berlin

Gebühr: 30 €

Termine

Auskünfte: Tel. 41 72 35 55
Fax 41 72 35 57

Rechtsanwaltskammer Berlin**Einführungsseminar für junge Rechtsanwältinnen und Rechtanwälte**

Referentin: RAin Dr. Vera von Doetinchem de Rande
RA Kurt-Christoph Landsberg, FA für Steuerrecht

Datum: 26. November 2004,
9–18 Uhr

Gebühr: 40 €
30 € Kammermitglieder

Old Meets Young – Podiumsdiskussion

Leitung: RAin a.D. Helene Bode

Datum: 2. Dezember 2004,
19.30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum allg. Versicherungsvertragsrecht

Referent: Dr. Sven Marlow, RiLG

Datum: 10. Dezember 2004,
13.30–17.30 Uhr

Gebühr: 40 €
30 € Kammermitglieder

Ort: RAK Berlin,
Littenstraße 9, 10179 Berlin

Auskünfte: Tel. 30 69 31 0
Fax 30 69 31 99

Veranstaltungen für die Anwaltschaft

Berliner Steuergespräch**13. Berliner Steuergespräch****Dual Income Tax versus synthetische Einkommensteuer**

Leitung: Prof. Dr. Lerke Osterloh
(Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe)

Datum: 29. November 2004,
18.00 Uhr

Ort: Haus der Deutschen
Wirtschaft,
Breite Straße 29,
10178 Berlin

Auskünfte: Tel 253 53 132

Dralle Seminare**RVG für die Praxis für Rechtsanwälte und Mitarbeiter**

Referent: D. Dralle

Datum: 03. Dezember 2004,
13.00–19.30 Uhr
22. Januar 2005,
10.00–16.30 Uhr

Ort: Berlin Schöneberg

Gebühr: 135,- €

Auskünfte: Tel.: 788 99 343
Fax: 461 21 79

Juristische Fachseminare**Jahresabschlussveranstaltung im Arbeitsrecht****Aktuelle Rechtsprechung und neue Gesetze:****Jahresrückblick und Vorausschau**

Referenten: Klaus Bepler, Richter am BAG, Erfurt
Dr. Ulrich Koch,
Vizepräsident des LAG,
Rostock, alt.

Jahresabschlussveranstaltung im Familienrecht**Aktuelle Rechtsprechung und neue Tendenzen:****Jahresrückblick und Vorausschau**

Referenten: RA Michael Klein,
Fachanwalt für Familienrecht,
Regensburg

Datum: 10. Dezember 2004,
9.30–17.00 Uhr
11. Dezember 2004,
9.00–13.30 Uhr

Ort: Berlin

Gebühr: € 299; ermäßigt € 249;
Mehrbucher € 199 zzgl.
USt.

Auskünfte: Tel. (0228) 914 08 19
Fax (0228) 21 00 89

Juristische Gesellschaft zu Berlin**Die Weihnachtsgeschichte nach Lukas**

Referent: Prof. Dr.
Heinrich Wilhelm Kruse

Datum: 8. Dezember 2004,
17.30 Uhr

Ort: Kammergericht, Saal 449,
Eißholzstraße 30-33,
10781 Berlin

RENO Berlin –Brandenburg e.V. und Weiterbildung der RENO Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V.**KostO – Grundlagen –Teil II**

Referent: Werner Tiedtke,
Notariatsrat

Datum: 03.12.04, 14.00–18.00 Uhr
04.12.04, 09.00–16.00 Uhr

Gebühr: 160,- EUR Mitglieder
220,- EUR Nichtmitglieder

Workshop-Erfahrungen mit dem RVG

Referent: Heinz Hansens,
Vors. Ri LG Bln

Datum: 08.12.04, 15.00–19.00 Uhr

Gebühr: 30,- EUR Mitglieder
50,- EUR Nichtmitglieder

Praxis**Notariat-Grundstückskaufvertrag**

Referent: Friedrich J Reibold.,
Notariatsvorst.

Datum: 10.12.04, 14.00–18.00 Uhr
11.12.04, 09.00–16.00 Uhr

Gebühr: 160,- EUR Mitglieder
220,- EUR Nichtmitglieder

Auskünfte: Tel: 030-262 69 35
Fax: 030-265 24 13

Systematrix**Kanzleimarketing im Internet****Mandantengewinn und Image-Plus über die Website**

Referentin: Antje Stresse

Datum: 29. November 2004,
18–20 Uhr

Ort: Haus des VDE,
Bismarckstraße 33,
10625 Berlin

Gebühr: 10 €

Auskünfte: Tel. 030/ 704 13 48

Anzeigenabteilung
☎ (030) 833 70 87

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Berufsausbildung/
Zwischenprüfung****Prüfungstermin**Die Zwischenprüfung findet am Montag,
17.01.2005 statt und beginnt um 8.30
Uhr.**Prüfungsorte**Auszubildende des OSZ Potsdam:
Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1,
14471 Potsdam

Auszubildende des KOSZ Cottbus:

Oberstufenzentrum Cottbus
Erich-Weinert-Str. 3
03046 CottbusAuszubildende des OSZ Neuruppin:
Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39
16816 NeuruppinEs wird gebeten, die Auszubildenden
über den Inhalt dieser Mitteilung zu un-
terrachten.Die Anmeldung zur Zwischenprüfung
und die Einzahlung der Prüfungsgebühr
hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin
zu erfolgen.Die Prüfungsgebühr ist dem Konto der
Rechtsanwaltskammer bei der
Brandenburger Bank
Kontonummer: 60 50 000
Bankleitzahl: 160 620 73
gutzubringen.Weiteres zur Anmeldung und Zulassung
zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu
entnehmen.**2. Neuzulassungen im
Land Brandenburg****Landgericht P o t s d a m**Dr. Stefan Bauer
Berliner Str. 71 B,
14467 PotsdamGuido Dammholz
Hegelallee 4, 14467 PotsdamJürgen Weigt
Hegelallee 4, 14467 PotsdamDana Hartig
Turmstr. 39, 14482 PotsdamJörg Brust
Am Neuen Garten 3,
14469 PotsdamJens Gewinnus
Heidestr. 29, 14513 TeltowImke Kindermann
Breite Str. 9 A
14467 Potsdam**Landgericht C o t t b u s**Dr. Berthold Stevens
Sielower Waldstr. 23, 03055 CottbusWolfgang Kaupisch
Lange Str. 14-16, 03130 SprembergDr. Silvia Seehafer
Neue Str. 37, 03044 CottbusAnja Rahn
Prischkaer Weg 9, 04910 KraupaMandy Frohner
Forster Str. 34, 03159 Döbern**Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)**Sven Bogner
Ernst-Thälmann-Str. 56,
15344 Strausberg

1/3 Seite quer folgt Hr.Kaupert

Mitgeteilt

Stefan Sobe
Geschwister-Schöll-Str. 11
15517 Fürstenwalde

Renate Jungnicke
Westufer 23, 15299 Müllrose

Christian Tönis
Baumeister Allee 29, 16303 Schwedt

Berichtigung der Anschrift

Daniela Schmidt-Schmilewski
Ötztaler Str. 3a, 16341 Panketal

Landgericht Neuruppin

Anna Jahn
Lindenallee 34 a, 16562 Bergfelde

Antje Süß
Schuhstr. 8, 19348 Perleberg

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Fortbildungsveranstaltung

Die Notarkammer Berlin lädt die Berliner Notarinnen und Notare und ihre im gesellschaftsrechtlichen Notariat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fortbildungsveranstaltung über

„AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
IM GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN
NOTARIAT“

ein.

Die Veranstaltung findet am

**Mittwoch, 01. Dezember 2004,
14.00 bis 18.30 Uhr,
im Maritim proArte Hotel Berlin
in der Friedrichstr. 151, 10117 Berlin
(direkt neben S- und U-Bahnhof
Friedrichstraße)**

statt.

Als Referenten haben wir Herrn RiAG Horstkotte und Herrn Rechtspfleger Sven Rudolph, beide vom AG Charlottenburg, gewinnen können, die sich auch mit dem registerlichen Vollzug und häufig anzutreffenden Fehlern befassen werden. Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an die schwerpunktmäßig im Gesellschaftsrecht Tätigen, sondern auch an die Kolleginnen und Kollegen und deren Mitarbeiter, die nur gelegentlich mit gesellschaftsrechtlichen Fällen befasst sind.

Die Referenten werden auf die aktuellen Änderungen in Gesetz und Rechtsprechung eingehen. Dies gilt insbesondere im Personengesellschaftsrecht, dessen Änderungen auch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen gelegentlich nicht beachtet werden.

Die Vorträge sind wie folgt gegliedert:

Teil I, Kapitalgesellschaften
(RiAG Horstkotte)

- Allgemeines
- Gründung
- Exkurs: Mantelverwendung
- Veränderung der Satzung
- Veränderungen im Gesellschafterbestand
- Verschmelzung, Umwandlung
- Euro-Umstellung (Exkurs)
- Ausländische GmbH

Teil II: Personengesellschaften
(Rpfl Rudolph)

- Firmenrecht
- Anmeldung zum Handelsregister
- Besonderheiten beim Recht der KG
- Formwechselnde Umwandlung

Jeder Teilnehmer erhält ein Skriptum.

Der Kostenbeitrag beträgt 75 € (inklusive Kaffee und Kuchen) für jeden Teilnehmer. Den Kostenbeitrag bitten wir auf das Konto der Notarkammer Berlin DEUTSCHE BANK AG (BLZ 100 700 24) Kto-Nr. 136 8844 00 zu überweisen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um schriftliche Anmeldung bis zum **25. November 2004**. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und werden von der Geschäftsstelle der Notarkammer bestätigt.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Anzeigendisposition:

Die Doppel-Ausgabe **Januar/Februar (Heft 1-2/2005)** des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte Februar 2005.

Anzeigenschluß
für Heft 12/2004 am 26. November 2004 • für Heft 1-2/2005 am 25. Januar 2005

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax 833 91 25 •
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

1/1 Seite Berliner Ärzteblatt 2c



Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Machen Sie sich nicht die Mühe !

Die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LG Berlin durch den BGH beinhaltet die Bestätigung, dass die angegriffene Entscheidung nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.

Ein Mieter von Eigentumswohnungen wurde vom Landgericht Berlin in der zweiten Instanz zur Herausgabe der Wohnungen verurteilt, weil die Mietverträge nicht wirksam geschlossen seien. Die Vermieterin war eine Kommanditgesellschaft, über die bereits das Konkursverfahren eröffnet war. Die Mietverträge schloss der Mieter mit dem Vertreter der Komplementärin der KG ab. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht waren der Ansicht, dass die KG nach Eröffnung des Konkursverfahrens wirksam nur durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten werden konnte,

nicht aber durch den Vertreter der Komplementärin allein. Das LG ließ die Revision zum BGH nicht zu. Der beklagte Mieter legte Beschwerde gegen die Nichtzulassung ein. Er verwies darauf, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine KG auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens wirksam von ihrer Komplementärin vertreten werden kann. Die Revision sei zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) zuzulassen. Der BGH wiederum wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Es stellten sich keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei die Revision auch nicht zuzulassen. Nunmehr wandte sich der erfolglose Beklagte an den Verfassungsgerichtshof Berlin und rügte die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 15 Abs. 1 VvB) sowie eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 10 Abs. 1 VvB) durch das Urteil des LG Berlin.

Die Berliner Verfassungsrichter hielten das Rechtsmittel bereits für unzulässig. Der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes seien nur Akte der Berliner öffentlichen Gewalt unterstellt. Insofern Entscheidungen eines Berliner Gerichts bereits durch den BGH überprüft worden ist (so der Fall hier), werde nicht ein Akt der Landesgewalt, sondern der Bundesgewalt zur Überprüfung vorgelegt. Die Überprüfung von bundesgerichtlichen Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof Berlin sei aber unzulässig (vgl. BVerfGE 96, 345, [371]). Im Übrigen habe der BGH durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde bereits bestätigt, dass ein Verstoß gegen ein verbürgtes Verfassungsrecht nicht vorliegt. Der Revisionsgrund des § 543 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO sei im-

mer dann gegeben, wenn auch die Voraussetzungen für eine begründete Verfassungsbeschwerde vorliegen würden. Die Zurückweisung der Beschwerde beinhalte somit die Feststellung, dass Verfassungsverstöße nicht vorliegen. Für eine weitergehende Überprüfung des Urteil durch den Verfassungsgerichtshof sei somit kein Raum.

Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 23.08.04 – Az.: VerfGH 44/04

(eingesandt vom VerfGH Berlin)

Auch Anwälte müssen für Zweit- studium zahlen

Die Festsetzung einer Gebühr für ein Zweitstudium verletzt einen Rechtsanwalt auch dann nicht in seinen Rechten, wenn das Studium seine beruflichen Chancen erhöhen soll und er bisher keine, seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit gefunden hat. (Leitsatz des Bearbeiters)

Auch ein Rechtsanwalt muss sehen wo er bleibt. Da die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt derzeit groß ist, tut man sich am besten mit zusätzlich erworbenen Qualifikationen hervor. So dachte auch ein Anwalt aus Frankfurt am Main, der bereits während des Referendariats Politik studierte. Nach Beendigung des Referendariats brach er das Studium ohne Abschluss ab und immatrikulierte sich im WS 2003/04 für Englische Philologie. Nebenher betätigte er sich als Rechtsanwalt. Die Uni sandte ihm einen Bescheid, mit dem sie für den Fall seiner Rückmeldung zum nächsten Semester eine Zweitstudiumsgebühr in Höhe von 500,- Euro gemäß § 3 Abs. 3 StuGuG HE festsetzte. Gegen diesen Bescheid setzte sich der Anwalt zur Wehr. Vor dem VG Frankfurt a.M. argumentierte er, nach der Rechtsprechung des StGH Hessen sei das Zweitstudium gebührenfrei, wenn das Erststudium keine angemessene Beschäftigung sichere. Er habe trotz intensiver Bemühungen we-

MIETERSCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle
Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85
10707 Berlin Fax: 030/ 882 27 00
E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

der eine seiner Ausbildung entsprechende, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden noch könne er nennenswerte Einnahmen aus seiner selbstständigen Anwaltstätigkeit erzielen. Darüber hinaus berief er sich auf Vertrauensschutz. Er habe bei der Aufnahme seines Studiums nicht damit rechnen müssen, hierfür Gebühren zu entrichten. Den Grundsatz der Gleichbehandlung sah er ebenfalls verletzt, da es Personen mit berufsqualifizierendem Abschluss erschwert werde, sich durch ein Studium weiterzubilden. Letztendlich könne er die Studiengebühren auch gar nicht entrichten, da er monatliche Ausgaben in Höhe von 1.800,- Euro habe und lediglich ein Existenzgründerzuschuss in Höhe von 600,- Euro erhalte.

Das Verwaltungsgericht lehnte den gegen den Gebührenbescheid gerichteten Eilantrag des Rechtsanwalts ab. Die Einführung von Gebühren für das Zweitstudium verletze den Anwalt nicht in seinen Rechten. Insbesondere gebiete es der Gleichheitsgrundsatz nicht, Studierende mit nicht vergleichbarem Ausbildungsstand voraussetzungslos gleichzustellen. Auf Vertrauensschutz könne sich der Volljurist auch nicht berufen, da aufgrund der in der Öffentlichkeit breit geführten Diskussion über die Einführung von Studiengebühren beim Antragsteller kein Vertrauensschutz entstehen konnte. Dass der Antragsteller einen Existenzgründerzuschuss von "nur" 600,- Euro erhalte, ändere ebenfalls an der Rechtmäßigkeit der Gebührenfestsetzung nichts. Im Falle der Gebührenbefreiung würden vielmehr vom Antragsteller staatliche Leistungen doppelt in Anspruch genommen. Dies widerspräche dem vom BVerwG aufgestellten Grundsatz, wonach derjenige, der ein Zweitstudium absolviert, weitergehende Einschränkungen des Bildungsangebots hinzunehmen habe, als derjenige, der einen berufsqualifizierenden Abschluss erstrebt. Die Kürze seines Politikstudiums half dem Anwalt auch nichts. Mit diesem Argument wollte er die Anwendung der Teilzeitstudienregelung auf seinen Fall erreichen. Die Frankfurter Verwaltungsrichter vermuteten aufgrund

des überstürzten Studienabbruchs, der Jurist wollte neben dem Referendariat eher die Vorteile eines Studentenausweises (Semesterticket u.ä.) nutzen.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde Beschwerde zum hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben. Eine Entscheidung des VGH steht noch aus.

VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.07.04 – Az.: 12 G 3156/04

(Eike Böttcher)

Fristversäumung kann teuer werden

Wird eine Rechtsmittelfrist aufgrund einer unzureichenden Organisation der Fristenkontrolle in einer Anwaltskanzlei versäumt, so haftet der Anwalt für den daraus entstandenen Schaden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine Anwaltskanzlei aus dem Süden Deutschlands vertrat eine Firma, die eine Erweiterung zu einem PC-Spiel vertrieb, ohne hierfür eine Lizenz zu besitzen. Die Firma wurde von der eigentlichen Rechteinhaberin auf Schadenersatz verklagt und vom zuständigen Landgericht zur Zahlung von ca. 250.000,- Euro verurteilt. Gegen das Urteil wollte die Firma Berufung einlegen. Sie wies ihre Anwälte auch dementsprechend an. Gleichwohl verstrich die Berufungsfrist ungenutzt. Eine Kanzleiangestellte hatte die zunächst korrekt eingetragene Frist versehentlich als erledigt wieder ausgetragen. Der daraufhin gestellte Wiedereinsetzungsantrag blieb erfolglos. Die so rechtskräftig verurteilte Firma nahm nun ihre Anwälte auf Schadenersatz in Anspruch. Das Landgericht München gab ihr Recht

und entschied, dass die Anwaltskanzlei die Zahlungsverpflichtung aus dem Schadenersatzprozess und die dazugehörigen Kosten übernehmen müsse. Die unzureichende Organisation der Fristenkontrolle gehe zu Lasten der Kanzlei. Anders als im ersten Prozess hatten die Anwälte nunmehr vorgetragen, dass die Firma zu Recht zur Leistung von Schadenersatz verurteilt wurde. Dem folgte das Landgericht aber nicht.

LG München I, Urteil vom 21.09.2004 – Az.: 6 O 1756/04

(Eike Böttcher)

Richterernennung in Brandenburg wirksam

Der Verstoß einer unterrangigen Verordnung zum Richterwahlverfahren gegen das Richtergesetz macht die Richterernennung nicht unwirksam. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Richterstellen in Brandenburg seit 1993 ohne jede rechtliche Grundlage besetzt wurden. Ein Beschwerdeführer, der gegen die Nichtzulassung seiner Revision durch das OLG Brandenburg vorging, meinte ja. In Brandenburg werden die Richter durch einen vom Richtergesetz bestimmten Wahlausschuss in Amt und

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

 **ReNo Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

Würden versetzt. Dem Wahlausschuss gehören bereits Richter an. Diese werden von einer Vorschlagsliste in den Wahlausschuss gewählt. Für diese Wahl sieht das Richtergesetz die Verhältniswahl, die niederrangige Verordnung aber die Persönlichkeitswahl vor. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass die Verordnung wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig, damit der Wahlausschuss nicht korrekt besetzt und deshalb die Richterwahlen unwirksam seien. Somit sei das Verfahrensgrundrecht auf Entscheidung durch den gesetzlichen Richter verletzt.

Der BGH wies die Beschwerde zurück. Die Ernennung der Richter erfolgt nach § 17 DRiG durch Aushändigung einer Urkunde. Selbst wenn ein (korrekt besetzter) Richterwahlausschuss überhaupt nicht an der Wahl beteiligt wurde, stelle dies allenfalls einen Grund für die Rücknahme der Ernennung dar, wenn nicht der Ausschuss von der nachträglichen Bestätigung der Ernennung Gebrauch macht (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 DRiG). Wenn dies schon nicht zur Unwirksamkeit der Ernennung führen kann, so kann dies die Unstimmigkeit von Verordnung und brandenburgischem Richtergesetz erst recht nicht.

BGH, Beschluss vom 16.09.04 – Az.: III ZR 201/03

(Eike Böttcher)

Tun Sie sich zusammen !

Eine Rechtsschutzversicherung darf ihre Deckungszusage nicht generell von der Geltendmachung eines Anspruchs mittels einer Sammelklage abhängig machen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Zwischen einem Anspruch und dessen erfolgreicher Geltendmachung stehen meistens nur die Verfahrenskosten. Wohl dem, der diese von seiner Rechtsschutzversicherung erstattet bekommt. Die Kostenübernahme durch die Versicherung könnte in Zukunft davon ab-

hängen, dass der Kläger noch jemanden findet, der mit ihm vor Gericht zieht. Den Gesellschaftern einer stillen Gesellschaft wurde jedenfalls von ihrer Rechtsschutzversicherung auf die Anfrage nach einer Kostenübernahme dementsprechend geantwortet. Die Teilhabe der rechtsschutzversicherten Gesellschafter an der Gesellschaft erfolgte aus Gründen der Steuerersparnis und sollte nun beendet werden. Die erfolgte Kündigung wurde seitens der Gesellschaft nicht akzeptiert, weswegen die ganze Sache schließlich vor Gericht landete. Die Rechtsschutzversicherung der kündigenden Gesellschafter wollte die Kosten für das Verfahren nur übernehmen, wenn sich die Kläger noch mit anderen trennungswilligen Gesellschaftern zusammentun würden. Der Rechtsschutzversicherung war zu Ohren gekommen, dass auch andere Gesellschafter ihre Beteiligung am Steuersparmodell beenden wollten. In der Zusammenarbeit ihrer Kunden mit anderen Klägern im Rahmen einer Sammelklage erkannte der Versicherer ein gewisses Einsparungspotential. Das Landgericht Coburg entschied aber, dass sich in diesem Fall die Kläger nicht auf den Weg der Sammelklage verweisen lassen müssen. Der Verweis auf eine Sammelklage sei nur zulässig, wenn diese für den Versicherungsnehmer zumutbar sei. In den vorliegenden Fällen sei dies gerade nicht der Fall. Die Beteiligungen der einzelnen Teilhaber an der Gesellschaft seien der Art und Höhe nach unterschiedlich, weswegen ein individueller Vortrag für jeden einzelnen Gesellschafter nötig sei. Durch eine Sammelklage würde das Verfahren unnötig verkompliziert und in die Länge gezogen. Eine Entscheidung könnte nicht in angemessener Zeit ergehen. Für die Kläger sei effektiver Rechtsschutz nur im Wege der Einzelklage gewährleistet.

Landgericht Coburg, Urteile vom 30.07.2004 – Az.: 14 O 232/04, 23 O 336/04

(Eike Böttcher)

Wissen

Der Baurägervertrag und die Verbraucherschutzrichtlinie* (III. Teil)

Dr. Klaus-R. Wagner

III. Beispiele aus dem Baurägervertrag im Abgleich mit der VerbrRL

An Hand von ausgewählten Beispielen zum Baurägervertrag soll einmal der Frage nachgegangen werden,

- ob einerseits der deutsche Gesetzgeber bei der Transformation der VerbrRL in deutsches Recht seinem Transformationsauftrag in effektiver Weise entsprochen hat und
- ob andererseits gängige vertragliche Regelungen im Baurägervertrag den Zielsetzungen der VerbrRL entsprechen.

1. Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3, Anhang Nr. 1. o) VerbrRL und Abschlagszahlungsvereinbarung

Nach Erwägungsgrund (16) VerbrRL muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine globale Bewertung der Interessenlage der Vertragsparteien vorgenommen werden. Dabei muß insbesondere berücksichtigt werden, wel-

*Vortrag, gehalten am 06.02.2004 anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des Institutes für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, erstmals veröffentlicht in ZfBR 4/2004 (Fortsetzung aus Heft 9/04)

ches „Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Vertragsparteien bestand“. Dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht es, wenn der Gewerbetreibende

„sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muß, loyal und billig verhält.“

Vertragsklauseln in Formularverträgen sind gemäß Art. 3 Abs. 1 VerbrRL dann mißbräuchlich,

„wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.“

Art. 3 Abs. 3 VerbrRL verweist auf den Anhang als einen Beispielskatalog mißbräuchlicher Klauseln. Der Anhang Nr. 1. o) VerbrRL spricht die asymmetri-

sche Erfüllungspflicht an und beschreibt diese wie folgt:

„der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muss, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt.“

Da mit oben Ausgeführtem der Wortlaut des Anhangtextes nicht alleine maßgebend ist, sondern als Informationsquelle nur einen Anhaltspunkt für die Frage der Mißbräuchlichkeit von Vertragsklauseln ist, ist zu überdenken, ob wertinäquivalente Abschlagszahlungsvereinbarungen auch darunter fallen könnten. So wird vertreten, dass Regelungen, die zu einer spürbaren Verschiebung des Äquivalenzverhältnisses führen oder führen können, von Anhang Nr. 1. o) VerbrRL erfaßt sein können.⁷⁶⁾

Wie also sieht es mit dem Gebot der Rücksichtnahmepflicht, dem Mißverhältnis vertraglicher Rechte und Pflichten und dem Äquivalenzverhältnis bei

Abschlagszahlungsvereinbarungen im Baurägervertrag aus ? Der Besteller soll einen Abschlag nach dem anderen bezahlen, mit der Rechtsfolge, dass das, was er damit bezahlt, gleichwohl zunächst im Eigentum des Baurägers bleibt (Grundstück) oder dem Bauräger bezüglich der bezahlten Bausubstanz gemäß § 946 BGB zu Eigentum zuwächst. Es handelt sich mithin bei bezahlten Abschlägen dieserhalb um Vorauszahlungen.⁷⁷⁾ Dies ist dort problematisch, wo in Baurägerverträgen zudem für solche bezahlten Abschläge u.H.a.

§ 1 Satz 3 AbschlVO unter Abweichung des § 632a Satz 3 BGB keine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gestellt wurde. Eine Wertinäquivalenz ist (zusätzlich) auch dann gegeben, wenn die zu zahlenden Abschläge als Raten z.B. im Hinblick auf § 3 Abs. 2 MaBV vereinbart/bezahlt werden, statt sie an der Wertäquivalenz von Leistung (Baufort-

schrift) und Gegenleistung (Abschläge) zu orientieren, weil man verkennt, dass Raten nach § 3 Abs. 2 MaBV im Rahmen an den Bauträger gerichteter öffentlichrechtlicher Entgegennahmeverbote nur prozentuale Obergrenzen vorgeben, über die Wertäquivalenz aber nichts aussagen.⁷⁸⁾

Würde man darin eine dem Anhang Nr. 1 o) VerbrRL unterfallende Wertinäquivalenz sehen,⁷⁹⁾ dann könnte dies im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 VerbrRL zur Einordnung als mißbräuchliche Klauseln führen, die über § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB von damit befaßten Gerichten beanstandet werden müßten. Um diesen Risiken aus dem Wege zu gehen, wurde vorgeschlagen, beim Bauträgervertrag einen frühen Eigentumsübergang auf den Erwerber vorzusehen, damit er Grundstückseigentümer wird und das Errichtete gemäß § 946 BGB ihm zu Eigentum wächst⁸⁰⁾ und Abschläge wertäquivalent zu vereinbaren und – soweit die MaBV überhaupt anwendbar wäre⁸¹⁾ – die Prozentsätze des § 3 Abs. 2 MaBV lediglich als Höchstgrenzen vorzusehen.⁸²⁾

2. Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3, Anhang Nr. 1. b), o) und q) VerbrRL und vorhandene oder fehlende Sicherheitenregelung

Zu Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3 und Anhang Nr. 1 o) VerbrRL wird auf zuvor Ausgeführtes verwiesen. Anhang Nr. 1. b) VerbrRL lautet:

„Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen, ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt.“

Und Anhang Nr. 1. q) VerbrRL lautet (auszugsweise):

„dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen ... erschwert wird, ...“

a) Sicherheitenregelung im Bauträgervertrag (§ 7 MaBV)

Wenn in einem Bauträgervertrag, bei dem die MaBV anwendbar ist, eine Totalvorauszahlung vereinbart wird, kann *öffentlichrechtlich* das Entgegennahmeverbot des Bauträgers gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MaBV nur gegen Gestellung einer Bürgschaft überwunden werden, die den Anforderungen des § 7 MaBV entspricht. Daraus hat die Praxis die Konsequenz gezogen, solches sei auch *zivilrechtlich* wirksam.

Der BGH⁸³⁾ hat einen Bauträgerfall dem EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 Abs. 3 EG) vorgelegt, in welchem es um die Vorauszahlung gegen Gestellung einer Bürgschaft nach § 7 MaBV geht. Eine solche Konzeption hat für den Besteller u.a. den Nachteil, im Falle der Vorauszahlung früher die eigene Fremdfinanzierung zu valutieren, was früher zu einer Zinsbelastung wegen Vorauszahlung erfolgt, während der Bauträger einen Zinsvorteil erzielt, ohne dafür erkennbar einen Preisnachlass geben zu müssen. Ferner wird das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers (§ 320 Abs. 1 BGB) während des Bauablaufs außer Kraft gesetzt. Für den Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Besteller kann der Bürge bei einer selbstschuldnerischen Bürgschaft die Einreden der §§ 768 und 770 BGB geltend machen und dem Besteller wird angesonnen, ggf. gegen den Bürgen prozessieren zu müssen, folglich die Last der Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu haben und mit Gerichtskosten in Vorlage treten zu müssen.

Es wird sich folglich der EuGH im Hinblick auf die Vorlage des VII. Senates des BGH mit den Fragen befassen müssen, ob diese Nachteile des Bestellers mit Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3, Anhang Nr. 1. b) und o) VerbrRL vereinbar sind. Immerhin hat der EuGH⁸⁴⁾ bereits entschieden, dass das Hineindrängen eines Verbrauchers in eine Prozessführungslast mit der Folge kostenmäßiger Nachteile (z.B. mit Gerichtskosten in Vorlage treten zu müssen) im Hinblick auf Anhang Nr. 1. q)

VerbrRL für den Verbraucher bezüglich der Geltendmachung seiner Rechte abschreckend sein könne und damit im Sinne von Anhang Nr. 1. q) VerbrRL eine Behinderung des Rechtsweges sein könne. Andererseits wird auch abzuwägen sein, ob nicht in Anbetracht der in Erwägungsgrund (16) Satz 1 VerbrRL angesprochenen globalen Bewertung der Interessenlagen der Vertragsparteien aus Erwägungsgrund (16) Satz 4 VerbrRL herausgelesen werden kann, bei Nachteilen des Verbraucher-Bestellers seitens des Bauträgers für eine Kompensation sorgen zu dürfen und ob nicht eine Bankbürgschaft eine solche Kompensation sein kann.

Es wird folglich deutlich, dass aus Sicht der VerbrRL noch nicht einmal der Fall der Sicherheitengestellung bedenkenfrei ist.

b) Ohne Sicherheitenregelung im Bauträgervertrag

Wenn folglich im Bauträgervertrag selbst der Fall der Sicherheitenregelung nicht frei von Bedenken ist, um wieviel mehr muss der Fall nicht geregelter Sicherheiten zum Nachdenken Anlass geben.

Mit oben bereits Dargestelltem zahlt beim normalen Bauträgervertrag der Besteller Abschläge über Abschläge voraus, indem das, was er bezahlt, zunächst im Eigentum des Bauträgers verbleibt (Grundstück) bzw. ihm zu Eigentum gemäß § 946 BGB wächst (Bausubstanz). Bezüglich der Notwendigkeit der Sicherheitengestellung (§ 632a Satz 3 BGB) hat der deutsche Verordnungsgeber in § 1 Satz 3 AbschlVO vorgesehen, Vertragsparteien bräuchten keine Sicherheiten vorzusehen, könnten also kompensationslos von § 632a Satz 3 BGB abweichen.

Es stellt sich mit zuvor zu § 7 MaBV bereits Angedachtem bereits die Frage, ob § 632a Satz 3 BGB mit Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3 und Anhang Nr. 1. b), o) und q) VerbrRL konform geht, weil für den Streitfall auch im Falle einer aufgrund § 632a Satz 3 BGB gestellten Bankbürgschaft zumindest die Prozessführungslast mit entsprechenden (Ge-

richts-)Kostenfolgen auf den Besteller verlagert wird und der Besteller auch hier sich in einem Bürgschaftsprozess Einwänden des Bürgen gemäß §§ 768 und 770 BGB ausgesetzt sehen kann.

Wenn aber keine Banksicherheit gestellt wird, der Besteller ungesichert Abschläge vorauszahlt, ohne Zug um Zug *zugleich* Eigentum an von ihm bezahltem Grundstück und errichteter Baubsubstanz zu erhalten, und im Leistungsstörungs- bzw. Insolvenzfall des Bauträgers ggf. seine Zahlungen abschreiben zu müssen, wie auch im Leistungsstörungsfall für den Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten der Besteller auch noch die ihn sichernde Vormerkung „verliert,⁸⁵⁾ ohne wenigstens über eine Bankbürgschaft eine Kompensation zu erhalten, so stellt sich mit Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3 und Anhang Nr. 1. b), o) und q) VerbrRL folgende Frage:

Wie sieht folglich die globale Interessenlage der Vertragsparteien hier aus? Hat der Bauträger hier sich gegenüber dem Besteller loyal und billig verhalten, hat er also gegenüber dem Besteller dessen berechtigten Interessen Rechnung getragen? Oder bleibt nicht ein erhebliches Mißverhältnis zu Lasten des Verbrauchers? Ist dies noch Ausdruck eines Äquivalenzprinzips, wenn der Bauträger per Abschlägen bezahlt wird, Eigentum am Grundstück zunächst behält und bezüglich errichteter Baubsubstanz erhält (§ 946 BGB) und der Besteller bei Geltendmachung von Gewährleistungsrechten seiner Vormerkung verlustig gehen kann sowie das Risiko trägt, mit Rückzahlungsansprüchen bezüglich des bereits Gezahlten auszufallen, wenn der Bauträger insolvent wird und statt dessen sich allenfalls in komplizierten Gesprächen mit dem Insolvenzverwalter und der finanzierenden Bank des Bauträgers darum kümmern muss, ggf. die Bauruine zu erhalten? Wird ein Verbraucher-Besteller nicht bei all diesen Komplikationen abgeschreckt, seine Rechte geltend zu machen, was ohne anwaltliche Hilfe kaum möglich ist, ihn finanziell also ein weiteres Mal fordert, während der Verbrau-

cher-Besteller ungeachtet all dessen ohne einen Nutzen seinen aufgenommenen Fremdmittelkredit zurückzahlen muss?

Es scheint doch sehr fraglich, ob ein Bauträgervertrag ohne Sicherheitenregelung – zumindest als Kompensation – Erwägungsgrund (16), Art. 3 Abs. 1 und 3 und Anhang Nr. 1. b), o) und q) VerbrRL stand hält.

3. Erwägungsgrund (20) Satz 2, Art. 5, Anhang Nr. 1. i) VerbrRL und § 13a BeurkG

Art. 5 VerbrRL regelt das Transparenzgebot. Dem Verbraucher in Verträgen unterbreitete Klauseln müssen stets klar und verständlich sein (Art. 5 Satz 1 VerbrRL). Dies schließt aufgrund der Erwägungsgründe (20) Satz 2 VerbrRL ein, dass der Verbraucher die Möglichkeit gehabt haben muss, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Denn dort, wo ein Verbraucher nicht die Möglichkeit hat, vor Vertragsabschluss von Vertragsklauseln *tatsächlich* Kenntnis zu nehmen, und deshalb seine Zustimmung unwiderlegbar festgestellt wird, kann es sich um eine mißbräuchliche Klausel i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. i) VerbrRL handeln.

§ 13a BeurkG ermöglicht es, in einem notariell beurkundeten Bauträgervertrag auf andere nach §§ 8 ff. BeurkG beurkundete notarielle Niederschriften zu verweisen, ohne dass diese vom Notar vorgelesen bzw. dem Bauträgervertrag als Anlage beigefügt werden müssen (§ 13a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BeurkG). Voraussetzung ist jedoch, dass beide Vertragsbeteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BeurkG)⁸⁶⁾ und als Soll-Regelung, dass den Beteiligten die andere Niederschrift in beglaubigter Abschrift bei Beurkundung vorliegt (§ 13a Abs. 1 Satz 3 BeurkG). § 13a Abs. 2 BeurkG regelt als Soll-Vorschrift ferner, dass der Notar unter den dort genannten Voraussetzungen auf Einsichtnahmemöglichkeiten vorab hinweisen soll. Folglich werden in der Praxis bei zuvor schon anderweitig beurkundeten Beteiligungserklärungen, Gemein-

schaftsordnungen⁸⁷⁾ und Baubeschreibungen etc. von den Möglichkeiten des § 13a BeurkG Gebrauch gemacht. Allerdings ist die Rechtsprechung des BGH widersprüchlich, ob die Erklärung der Beteiligten, der Inhalt einer in Bezug genommenen anderen Urkunde sei ihnen bekannt, im Hinblick auf § 13 a Abs. 1 Satz 1 BeurkG zwingendes Wirksamkeitserfordernis der Beurkundung ist.⁸⁸⁾

Es stellt sich mithin die Frage, ob Vertragsklauseln, die von den Möglichkeiten der Bezugnahme gemäß § 13a BeurkG Gebrauch machen, mit Erwägungsgrund (20) Satz 2 i.V.m. Art. 5 Satz 1 und Anhang Nr. 1. i) VerbrRL in Einklang stehen. Der Inhalt der anderen notariellen Niederschrift kann nämlich dem Verbraucher-Besteller inhaltlich anlässlich der Beurkundung des Bauträgervertrages nur dann bekannt sein, wenn sie ihm eine geraume Zeit vor der Beurkundung des Bauträgervertrages zur Verfügung gestellt wurde, damit er die *tatsächliche* Möglichkeit hatte, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dem wird entsprochen, wenn auch die Verweisungsurkunden dem Verbraucher-Besteller 2 Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt werden (§ 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG).⁸⁹⁾ Damit wird zugleich deutlich, dass dem Transparenzgebot von Erwägungsgrund (20) Satz 2 i.V.m. Art. 5 Satz 1 und Anhang Nr. 1. i) VerbrRL im Hinblick auf § 13a BeurkG nur dann Rechnung getragen wird, wenn er in der Praxis seinem Wortlaut entsprechend i.V.m. § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG gehandhabt wird.

4. Art. 3 Abs. 3, Anhang Nr. 1 q) VerbrRL und (persönliche und dingliche) notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfungen in Grundschuldbestellungsurkunden

Anhang Nr. 1. q) VerbrRL wurde oben schon angesprochen. Man muss hier in der Fragestellung unterscheiden,

– ob die Bundesrepublik Deutschland bei Transformation der VerbrRL § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Hinblick auf *Verbraucher* unverändert lassen durfte oder hätte angleichen müssen und

– getrennt davon, ob und inwieweit in Urkunden *Verbraucher* notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfungen ausgesetzt werden dürfen.

a) Transformation der VerbrRL und § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Die Folge notarieller Zwangsvollstreckungsunterwerfung ist – hier bezogen auf Verbraucher –, dass der Verbraucher für den Fall der Zwangsvollstreckung mit einer Vollstreckungsgegenklage initiativ werden muss (§ 767 ZPO), dabei mit Gerichtskosten in Vorlage treten muss, bezüglich des Vollstreckungsschutzes (§ 769 ZPO) initiativ werden muss und dabei dem Risiko ausgesetzt ist, diesen entweder nicht zu erhalten oder nur gegen Sicherheitsleistung, die – wenn er denn eine Sicherheit überhaupt aufbringen kann – aufgrund des abzuschließenden Avalkreditvertrages seinen Kreditrahmen beschneidet und ihn mit den Kosten eines solchen Avalkredites belastet. Dies sind Folgen, die der EuGH⁹⁰⁾ für den Fall von Vertragsklauseln als Rechtsbehelfserschwerung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. q) VerbrRL angesehen hat, die zur Einstufung der Mißbräuchlichkeit von Klauseln führen kann. Folglich stellt sich im Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 VerbrRL die Frage, ob der deutsche Gesetzgeber nicht gehalten gewesen wäre, im Zuge der Transformation der VerbrRL in deutsches Recht den Anwendungsbereich des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ebenfalls einer Angleichung zu unterziehen, soweit Verbraucher davon betroffen sein können.

Gemäß Erwägungsgrund (4) und (21) Satz 1, Art. 7 Abs. 1 VerbrRL müssen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die mit Verbrauchern geschlossenen Verträge keine mißbräuchliche Klausel enthalten. Ob eine vertragliche notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung eine solche mißbräuchliche Klausel wäre, wird nachfolgend unter lit. b) angesprochen. Daraus wird deutlich, dass die Rechtslage keineswegs eindeutig ist. Würde es sich nämlich bei einer notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfung in einer Grundschuldbestellungsurkunde um eine mißbräuchliche Klausel

gemäß Art. 3 Abs. 3 Nr. 1. q) VerbrRL handeln, dann hätte dies zugleich zur Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Transformation der VerbrRL § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Hinblick auf Verbraucher hätte angleichen müssen. Und da dies nicht geschehen ist, würde es sich insoweit nicht um eine effektive richtlinienkonforme Umsetzung handeln, deren Rechtsfolgen oben beschrieben wurden.

b) Notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung in Bauträgerverträgen und Grundschuldbestellungsurkunden

Da notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung in Bauträgerverträgen, auf die die MaBV Anwendung findet, aufgrund der Rechtsprechung des BGH⁹¹⁾ nicht wirksam vorgesehen werden kann, soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Rechtslage bei notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfungen in Grundschuldbestellungsurkunden samt der in Sicherungsvereinbarungen enthaltenen Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung darstellt.

Quack⁹²⁾ hat im Nachgang zu Thode⁹³⁾ hierzu für die notarielle *dingliche* Zwangsvollstreckungsunterwerfung folgende Auffassung vertreten: Die im deutschen Recht gepflegte Diskussion, ob die notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung dem materiellen oder dem Verfahrensrecht zuzuordnen sei, sei für die Frage, ob die notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. q) VerbrRL unterfalle, ohne Belang.⁹⁴⁾ Zudem könne man diese Frage mit der Sicherungsvereinbarung verbinden, in der die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung enthalten sei. Zweck einer solchen Sicherungsverpflichtung sei eine drastische Beschränkung des Rechtsschutzes des Verbrauchers, so dass eine Mißbräuchlichkeit gegeben sei.

Folglich sei eine Generalklausel der §§ 307, 310 BGB dahin zu interpretieren, dass eine Klausel des Typs Anhang Nr. 1. q) VerbrRL im Verbrauchervertrag mangels Kompensation missbräuchlich sei. Fraglich sei für die dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung, ob diese vor diesen europäischen Hintergrund in das Grundbuch eingetragen werden dürfe.

Dem ist Knapp⁹⁵⁾ mit folgender Begründung entgegengetreten: Bei der Zwangsvollstreckungsunterwerfung eines Verbrauchers in einer notariellen Urkunde handele es sich zwar nach deutschem Rechtsverständnis lediglich um eine Prozeßhandlung. Nach einem Teil des deutschen Schrifttums unterfalle diese für sich gesehen nicht der VerbrRL. Darauf alleine dürfe jedoch nicht abgestellt werden. Vielmehr sei sie wesentlicher Bestandteil der Grundschuldbestellungsurkunde. Diese habe einen Vertrag zwischen Besteller und berechtigtem Gläubiger zum Gegenstand, so dass die notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung im Rahmen der Grundschuldbestellung sehr wohl von der VerbrRL erfaßt werde.⁹⁶⁾ Auch die zugrundeliegende Sicherungsvereinbarung werde von der VerbrRL erfaßt.⁹⁷⁾ Für den Fall der Zwangsvollstreckung aus der notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfung könne aber der Verbraucher seine materiellrechtlichen Einwände gemäß §§ 797 Abs. 4, 767, 771 ZPO im Wege der Vollstreckungsabwehrklage bzw. Drittwiderspruchsklage bei Gericht geltend machen, so dass ihm der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht genommen werde. Auch sei damit keine Beweislastumkehr verbunden, dass die Initiative, das Gerichte anzurufen, auf den Verbraucher überlagert werde, wird zwar erwähnt, jedoch damit abgetan, es sei zweifelhaft, ob dies schon Anhang Nr. 1. q) VerbrRL zugeordnet werden könne.⁹⁸⁾ Die Möglichkeit, Vollstreckungsschutz zu beantragen, wird ebenfalls erwähnt, jedoch nur der Fall der Gewährung ohne Sicherheitsleistung, während die oben angesprochenen Folgen für den Verbraucher unerwähnt bleiben, wenn ihm Voll-

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

streckungsschutz nicht gewährt wird oder nur gegen Sicherheitsleistung. *Knapp*⁹⁹⁾ kommt zum Ergebnis, die Vollstreckungsunterwerfung des Verbrauchers im Rahmen der Grundsschuldbestellung unterfalle nicht Anhang Nr. 1. q) VerbrRL. Aber selbst wenn man dies anders sehen wolle – so *Knapp* weiter –, lasse sich auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts nicht feststellen, dass der Vollstreckung aufgrund Erkenntnisurteilen ein Vorrang vor einer Vollstreckung aus einer notariellen Zwangsvollstreckungsurkunde ein Vorrang zukomme.¹⁰⁰⁾ Nur verkennt *Knapp*, dass es auf diese Überlegung nicht ankäme, wenn man entgegen seiner Meinung u.H.a. Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. q) VerbrRL zur Mißbräuchlichkeit notarieller Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklauseln käme. Schließlich verweist *Knapp* darauf, dass bei einer anzustellenden Gesamtschau von Zwangsvollstreckungsunterwerfung und Sicherungsvereinbarung bei der notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklausel eine Mißbräuchlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VerbrRL nicht gegeben sei. Denn die Bank versuche dadurch nur ihr Ausfallrisiko hinsichtlich Darlehensrückzahlungs- und Zinszahlungspflicht des Verbrauchers zu reduzieren, das sich sonst bei einem länger dauernden Erkenntnisverfahren erhöhen würde. Die Nachteile des Verbrauchers gegenüber einem Erkenntnisverfahren lägen „lediglich“¹⁰¹⁾ ... in der Verlagerung der verfahrensrechtlichen Initiative, gegebenenfalls in der Leistung eines Gerichtskostenvorschusses, in der Vollstreckungsmöglichkeit der Bank ohne Sicherheitsleistung und in der Nichtanwendbarkeit des § 717 Abs. 2 ZPO.“ Deshalb liege aber kein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VerbrRL vor.

c) Zwischenergebnis

Vor dem Hintergrund dieses Meinungsstreits läßt sich jedenfalls folgendes festhalten, indem ein Verbraucher bei einer notariellen – insbesondere (auch) persönlichen – Zwangsvollstreckungsunterwerfung folgende erhebliche – und

nicht nur lt. *Knapp* „lediglich“ - Nachteile und Risiken zu gewärtigen hat:¹⁰²⁾

- Initiativlast, sich gerichtlich gegen die Zwangsvollstreckung gerichtlich wehren und
- Vollstreckungsschutz beantragen zu müssen.
- Dieserhalb mit Gerichtskosten in Vorlage treten zu müssen.
- Das Risiko tragen zu müssen, Vollstreckungsschutz nicht zu erhalten.
- Der Risiko, bei Vollstreckungsschutz gegen Sicherheitsleistung die Sicherheit nicht aufbringen zu können bzw.
- der Nachteil, für den Fall der Seitenaufbringung die eigene Kreditlinie durch den abzuschließenden Avalkreditvertrag verkleinern zu müssen und die damit verbundenen Kosten (Avalprovision) tragen zu müssen.
- Nichtanwendbarkeit des § 717 Abs. 2 ZPO.

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des EuGH aus seinen *Oceano Grupo* und *Cofidis*-Entscheidungen¹⁰³⁾ zu sehen, wonach das Hindrängen eines Verbrauchers in eine Prozessführungslast mit der Folge kostenmäßiger Nachteile (z.B. mit Gerichtskosten in Vorlage treten zu müssen) im Hinblick auf Anhang Nr. 1. q) VerbrRL für den Verbraucher bezüglich der Geltendmachung seiner Rechte abschreckend sein könne und damit im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. q)

VerbrRL eine Behinderung des Rechtsweges sein könne, da solche Nachteile abschreckend sein könnten, eigene Rechte geltend zu machen.¹⁰⁴⁾ Es ist mithin unsicher, ob nicht im Wege der Transformation § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO bei *Verbrauchern* hätte angeglichen werden müssen¹⁰⁵⁾ bzw. ob es sich bei notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfungen in Grundsschuldbestellungsurkunden – auch in Anbetracht nicht vorgenommener Angleichung – doch um eine mißbräuchliche Klausel im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. q) VerbrRL handelt. Für den Fall gebotener, aber unterlassener Angleichung, wäre die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Organe und damit auch durch ihre Gerichte verpflichtet, das mit der VerbrRL im Widerspruch stehende nationale Recht insoweit nicht anzuwenden wie es im Widerspruch steht und darauf basierende notarielle Vollstreckungsunterwerfungsklauseln könnten als mißbräuchliche Klauseln (Art. 3 Abs. 3, Anhang Nr. 1. q) VerbrRL) bei Gericht beanstandet werden.

Der BGH¹⁰⁶⁾ iudiziert, dass dann, wenn man sich vertraglich verpflichtet habe, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen zu unterwerfen, man eine solche Unterwerfungserklärung unverzüglich abgeben müsse. Dann aber verstieße es gegen Treu und Glauben, die Unwirksamkeit einer bereits abgegebenen Unterwerfungserklärung geltend zu machen. Die

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs- / Familien- u. ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWi-Verf. / Besonderheiten im VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**

max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termin: Fr. **03.12.2004** 13:00 Uhr bis 19:30 Uhr

oder Sa. **22.01.2005** 10:00 bis 16:30 Uhr

€ **135,-** (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: **D. DRALLE** – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

ANMELDUNG: Tel: **788 99 343** Fax: **461 21 79** mail: **ddralle@freenet.de**

Aufnahme einer schuldrechtlichen Verpflichtung des Darlehensnehmers sei bankenüblich.¹⁰⁷⁾ Es entspreche jahrzehntelanger Praxis, dass sich der mit dem persönlichen Kreditschuldner identische Grundsschuldbesteller bei Bankendarlehen regelmäßig der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwerfen müsse.¹⁰⁸⁾ Nach Meinung des XI. Senates des BGH komme es noch nicht einmal auf die Belehrung

des Notars an.¹⁰⁹⁾ Ein solches Verlangen der Bank komme für ihn daher nicht überraschend. Die Übernahme einer selbständigen, von der zu sichernden Kreditverbindlichkeit gelösten abstrakten persönlichen Haftung in Höhe des Grundsschuldbetrages solle in Verbindung mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung die Ansprüche der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zum Kreditneh-

mer sichern, indem sie deren Durchsetzung erleichtere. Eine unangemessene Benachteiligung der Kreditnehmer sei damit nicht verbunden.¹¹⁰⁾

Der BGH hat sich ersichtlich mit der im Fachschrifttum vorhandenen Diskussion, ob eine notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung in Grundsschuldbestellungsurkunden gegen Art. 3 Abs. 3 Anhang Nr. 1. q) Ver-

Fußnoten

76) Pfeiffer in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Bd. III (Stand: 05/1999), RL 93/13/EWG A 5 Anhang Rdn. 132; Wagner ZNotP 2002, Beilage 1, Seite 11; Wolf in: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl. 1999, RiLi Anh Nr. 1 o Rdn. 193

77) Wagner ZfIR 2001, Beilage, Seite 9; Wagner BauR 4/2004; Wagner in: www.raun-wagner.de dort Informationen und Fachbeiträge, dort: Der Bauträgervertrag im Spätstadium, Rdn. 6

78) Zum zivilrechtlichen Äquivalenzprinzip: BGH 20.04.2000 – VII ZR 458/97, NJW-RR 2000, 1331, 1333; BGH 07.06.2001 – VII ZR 420/00, BGHZ 148, 85, 89. Zum MaBV-rechtlichen Äquivalenzprinzip: BGH 22.10.1998 – V II ZR 99/97, BGHZ 139, 387, 390 f.; BGH 19.07.2001 – IX ZR 149/00, WM 2001, 1756, 1758; Thode WuB I E 5. – 1.02.; Blank ZfIR 2001, 785, 786 f.. Insgesamt siehe Wagner in: www.raun-wagner.de dort Informationen und Fachbeiträge, dort: Der Bauträgervertrag im Spätstadium, Rdn. 69 ff. m.w.N.

79) So Wagner ZNotP 2002, Beilage 1, Seite 11 f.

80) Wagner BauR 2001, 1313, 1329 f.. Zum Eigentumsübergang bei Abnahme Wagner WM 2001, 718, 726

81) Bei frühem Eigentumsübergang wäre dies nicht der Fall: Wagner BauR 2001, 1313, 1329

82) Wagner in: www.raun-wagner.de dort Informationen und Fachbeiträge, dort: Der Bauträgervertrag im Spätstadium, Rdn. 69 ff.

83) BGH 02.05.2002 – VII ZR 178/01, WM 2002, 1506. Dazu Bastly DNotZ 2002, 567; Hertel NotBZ 2002, 255; Schwenker IBR 2002, 421; Vogel EWIR 2002, 591; Vollrath MittBayNot 2002, 254; Wagner BKR 2002, 635; Wagner ZNotP 2002, Beilage Nr 1, Seite 17 f.; Wagner WuB I E 5 Bankbürgschaft/-garantie 5.02

84) EuGH 27.06.2000 – Rs. C-240/98 bis C-244/98 (Oceano Grupo), NJW 2000, 2571 Rdn. 22; EuGH 21.11.2002 – Rs. C-473/00 (Cofidis), EuZW 2003, 27 Rdn. 34

85) BGH 05.04.2001 – VII ZR 498/99, NJW 2001, 2249, worin die Kläger mit der Ausübung ihrer Rechte aus § 326 BGB ihren Anspruch auf Übertragung des Eigentums und die Rechte aus der hiervon abhängigen Vormerkung verloren hatten.

86) Nach BGH 18.07.2003 – V ZR 431/02, ZNotP 2003, 429, 431 begründet allerdings das Fehlen dieser Feststellung in der Niederschrift keinen Wirksamkeitsmangel und hat auch keine Auswirkungen aus die Darlehens- und Beweislast.

87) OLG Frankfurt/M. 16.09.1992 - 17 U 188/90, OLGR Frankfurt 1993, 1

88) Für Wirksamkeitserfordernis: BGH 29.01.1992 – VIII ZR 95/91, DNotZ 1993, 614, 615. Gegen Wirksamkeitserfordernis: BGH 18.07.2003 – V ZR 431/02, ZNotP 2003, 429, 431

89) Winkler, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 17 Rdn. 170

90) EuGH 27.06.2000 – Rs. C-240/98 bis C-244/98 (Oceano Grupo), NJW 2000, 2571 Rdn. 22; EuGH 21.11.2002 – Rs. C-473/00 (Cofidis), EuZW 2003, 27 Rdn. 34

91) BGH 22.10.1998 – VII ZR 99/97, BGHZ 139, 387,

92) Quack RPfStud. 2002, 145

93) Ausweislich Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2260 anlässlich einer Seminarveranstaltung Ende 2000

94) So auch Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2261

95) Knapp Mitt BayNot 2003, 421

96) So auch Pfeiffer in: Grabitz/Hilf, Das Recht der europäischen Union, Bd. III (05/1999), RL 93/13/EWG, Vorbem. A5 Rdn. 12; Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2261; Wolf in: Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 4. Aufl. 1999, Art. 1 RiLi Rdn. 26

97) Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2261

98) In diesem Sinne aber Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2261

99) Knapp MittBayNot 2003, 421, 424

100) Knapp MittBayNot 2003, 421, 425: „Art. 57 der Brüssel-I-Verordnung regelt die

Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden nach denselben Vorschriften, nach denen auch nach Art. 38 der Brüssel-I-Verordnung Urteile für vollstreckbar erklärt werden können. Art. 26 abs. 1 des Vorschlags Europäischer Vollstreckungstitel sieht ausdrücklich vor, dass öffentliche Urkunden wie Urteile nach Art. 4 des Vorschlags Europäischer Vollstreckungstitel als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt und in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden kann.“

101) Kursivsetzung durch den Autor

102) Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2261

103) EuGH 27.06.2000 – Rs. C-240/98 bis C-244/98 (Oceano Grupo), NJW 2000, 2571 Rdn. 22; EuGH 21.11.2002 – Rs. C-473/00 (Cofidis), EuZW 2003, 27 Rdn. 34

104) Wagner ZNotP 2002, Beilage 1, Seite 2; Wagner/von Heymann WM 2003, 2257, 2261

105) Zur Angleichung Jarass/Beljin NVwZ 2004, 1, 7

106) BGH 22.10.2003 – IV ZR 33/03, WM 2003, 2375, 2374

107) BGH 26.11.2002 – XI ZR 10/00 – WM 2003, 64 unter III 1; BGH 09.07.1991 – XI ZR 72/90, ZIP 1991, 1054 unter IV

108) BGH 18.12.1986 – IX ZR 11/86, BGHZ 99, 274, 282; BGH 05.03.1991 – XI ZR 75/90, BGHZ 114, 9, 12; BGH 26.11.2002 – XI ZR 10/00, NJW 2003, 885, 886; BGH 22.10.2003 – IV ZR 33/03, WM 2003, 2375, 2374; BGH 28.10.2003 – XI ZR 263/02, NJW 2004, 158, 159; BGH 18.11.2003 – XI ZR 332/02, WM 2004, 27,

109) BGH 26.11.2002 – XI ZR 10/00, NJW 2003, 885, 886; BGH 28.10.2003 – XI ZR 263/02, NJW 2004, 158, 159

110) BGH 22.10.2003 – IV ZR 33/03, WM 2003, 2375, 2374

111) BGH 26.11.2002 – XI ZR 10/00, NJW 2003, 885, 886; BGH 28.10.2003 – XI ZR 263/02, NJW 2004, 158, 159

112) BGH 18.11.2003 – XI ZR 332/02, WM 2004, 27, 29

brRL verstoßen könnte, (noch) nicht befasst. Diese vor dem Hintergrund der VerbrRL zu beantwortende Frage kann nicht mit dem vom BGH in anderem Zusammenhang gebrauchten Argument der Üblichkeit einer Lösung zugeführt werden. Bedenkt man, dass der BGH zudem die Wirksamkeit einer notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfung nicht von einer notariellen Belehrung abhängig macht¹¹¹⁾ und auch in dem Fall, dass ein Dritter in Vertretung für den Verbraucher die notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung erklärt, die Vollmacht keiner Beurkundung bedarf,¹¹²⁾ wird dem Verbraucher noch nicht einmal in allen Fällen eine Folgenbelehrung zuteil, die ihm die aufgezeigten denkbaren Risiken und Nachteile einer notariellen Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung vor Augen führt.

Man sollte sich den aufgezeigten Unsicherheiten nicht mit der Bemerkung entziehen wollen, dass wer keine notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung in Grundschuldbestellungsurkunden abgibt, dann eben auf keinen Kredit rechnen könne. Dies ist nicht das Problem. Problematischer ist die Frage, ob eine abgegebene notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung letztlich einer Vorlageentscheidung zum EuGH standhalten würde und zwar einschließlich der Frage, ob es eine effektive Umsetzung der VerbrRL darstellte, als eine Angleichung des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Hinblick auf Verbraucher nicht erfolgte.

IV. Fazit

Indem deutsche Gerichte und auch Notare von Amts wegen verpflichtet sind, europäischem Recht und damit auch der VerbrRL zum Durchbruch zu verhelfen, wird es unumgänglich, auch das, was bisher *tatsächlich* üblich war oder sich bewährt hat, *rechtlich* auf den gemeinschaftsrechtlichen Prüfstand zu stellen und auf seine Gemeinschaftskonformität hin zu hinterfragen. Dazu gehört auch der Bauträgervertrag.

Der Autor ist RAuN, Fachanwalt für Steuerrecht in Wiesbaden

Forum

Von Liberalisierern und Dämonisierern

Anmerkungen zum Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes

Zu Recht bemängelt der Kollege Häusler, dass „zu viele Leute von einer Sache reden, von der sie zu wenig verstehen.“

Gegen Unverständnis hilft Aufklärung. Worum also geht es in dem Diskussionsentwurf des BMJ für ein Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), der auf dem 65. Deutschen Juristentag diskutiert wurde?

Zunächst einmal geht es um ein 70 Jahre altes Gesetz mit einer unseligen Entstehungsgeschichte und um Regelungen, die sich teilweise in einem Artikelgesetz und teilweise in insgesamt fünf Ausführungsbestimmungen finden. Diese Regelungen sollen in einem übersichtlichen Gesetz zusammengefasst werden, das sich einer zeitgemäßen Gesetzgebungstechnik und -terminologie bedient.

Bei der Reform des RBerG, geht es natürlich nicht nur um einen Facelift. Das RBerG ist in den letzten Jahren zunehmend in Misskredit geraten. Dies liegt zum einen an der unendlichen Weite des Verbotstatbestandes des Art. 1 § 1 RBerG. Zum anderen haben Anwälte und Anwaltskammern zum schlechten Ruf des RBerG beigetragen, indem sie das Gesetz immer wieder instrumentalisierten, um gegen – tatsächliche oder auch nur vermeintliche – Missstände vorzugehen, die mit dem Schutzzanliegen des RBerG nur sehr wenig zu tun haben. Ob Inkassounternehmen, TV-Ratgebersendungen, Anwalts-Hotlines, Erbensucher oder Abschlepp-

unternehmen: Erbitterte gerichtliche Verfahren, die unter der Flagge des RBerG geführt wurden, endeten zuletzt immer häufiger mit blutigen Nasen. Dem Ansehen der Anwaltschaft haben diese Verfahren wenig genützt, trugen die Klagen doch – ungewollt – dazu bei, dass Anwälte als „Monopolisten“ gelten, die sich an althergebrachte Privilegien klammern.

Was ist von dem RDG-E zu halten?

Der Entwurf ist alles andere als revolutionär. Es bleibt dabei, dass die Rechtsberatung grundsätzlich dem Anwalt vorbehalten bleibt. Der Entwurf erteilt einer vollständigen Deregulierung eine klare Absage. Auch wird kein neuer Beratungsberuf unterhalb der Anwaltschaft geschaffen. Diplom-Juristen wird auch in Zukunft die Rechtsberatung nicht erlaubt sein.

Was sind die wesentlichen Regelungen des RDG-E?

Der Entwurf sieht Lockerungen vor für

- Rechtsberatung, die nicht „umfassend“ ist und aus diesem Grund jedermann erlaubt sein soll (§ 2 Abs. 1 RDG-E);
- Rechtsberatung, die allen Dienstleistern als Nebenleistung gestattet sein soll, wenn sie zu dem Berufs- oder Tätigkeitsbild des jeweiligen Dienstleisters gehört (§ 5 Abs. 1 RDG-E);
- die unentgeltliche Rechtsberatung, die im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis vollständig freigegeben werden soll und außerhalb dieses Bereichs erlaubt sein soll, wenn sie unter Anleitung eines Volljuristen erfolgt;
- Vereinigungen, denen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs erlaubt sein soll, solange es nicht zu einer „übergeordneten Bedeutung“ der Rechtsberatung gegenüber der Wahrung gemeinschaftlicher Interessen kommt.

Die Lockerungen sind – jedenfalls im Ansatz – vernünftig, wenn nicht gar verfassungsrechtlich notwendig. Über zahlreiche Einzelpunkte wurde auf dem 65. Deutschen Juristentag kontrovers diskutiert. Obwohl die Resonanz insgesamt

aner kennend-wohlwollend war, zeigte sich, dass bei einer Reihe von Regelungsvorschlägen Nachbesserungsbedarf besteht. Die Entwurfsverfasser, die den Entwurf ausdrücklich (und mutig) als „Diskussionsentwurf“ bezeichnen, wird dies nicht überraschen.

Den differenzierten Vorschlägen, die der RDG-E enthält und die auf 70 Seiten eingehend begründet werden, setzt der Kollege Häusler pauschale Fundamentalkritik entgegen. er sieht „Liberalisierer“ am Werk, die vom sogenannten „Beratungsgeschäft“ ebenso wenig verstehen wie von unserem „ausgezeichneten“ Rechtssystem, das durch die geplante Gesetzesreform „zerschlagen“ werde.

Die einzige Norm des Entwurfs, mit der sich Kollege Häusler konkret befasst, ist § 2 Abs. 1 RDG-E:

„Rechtsdienstleistungsbefugnisse können abweichend von diesem Gesetz in anderen Gesetzen geregelt sein.“

Unterzieht man sich der Mühe, in der Entwurfsbegründung nachzulesen, welche Rechtsdienstleistungsbefugnisse gemeint sind, so liest man folgenden Satz, dem jeder Anwalt zustimmen wird:

„Vor allem die Stellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten wird daher durch das RDG nicht berührt.“

§ 1 Abs. 2 RDG-E soll Art. 1 § 3 Nr. 2 RBERG ersetzen und nicht mehr und nicht weniger als die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringen, dass Rechtsanwälten – ebenso wie beispielsweise Notaren und Patentanwälten – die Rechtsberatung erlaubt ist. § 1 Abs. 2 RDG-E ist somit das Gegenteil einer „Öffnungsklausel“ für „unzählige, inhaltlich nicht mehr zu begrenzende Fälle der Rechtsdienstleistung“.

Mutmaßungen über – ersichtlich ungewollte – „Öffnungsklauseln“ sind in der Diskussion um das RDG ebenso wenig hilfreich wie rückwärts gewandte Kritik an der BVerfG-Entscheidung zum Fall Kramer und an den BGH-Urteilen zu Anwalts-Hotlines.

Was immer man von der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH halten mag, diese Rechtsprechung ist Realität und es würde der Anwaltschaft wenig nutzen, wenn sich ihr Beitrag zu der Reformdiskussion darin erschöpfen würde, längst verlorenen Schlachten nachzutruern. Ob es uns Anwälten gefällt oder nicht: Das alte RBERG wird durch ein neues RDG ersetzt werden. Die Anwaltschaft sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Gesetzgebungsverfahren zu begleiten. Kritisch, konstruktiv und sachkundig. Nicht eifernd, polemisch und desinteressiert.

Rechtsanwalt Niko Härting

Stadtforum: Royal Louise

Eine Miniaturfregatte auf Berlins Gewässern

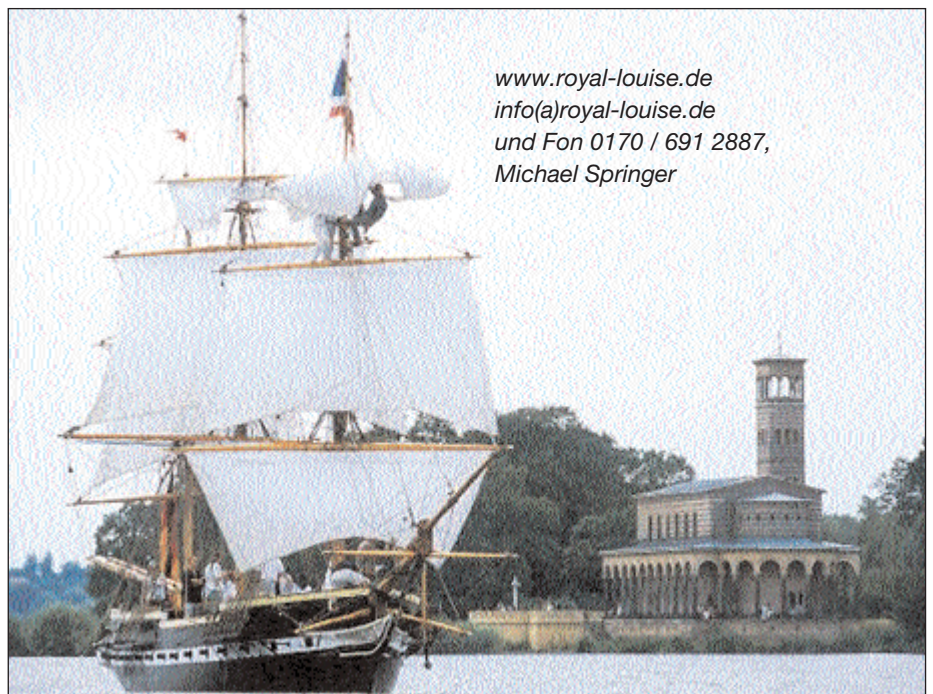
Die Saison ist zwar vorüber, aber ein schöner Ausblick auf 2005 kann ja nicht schaden. Vielleicht hat auch schon manche Kollegin oder mancher Kollege anlässlich eines Aufenthalts im oder am Havelwasser die beeindruckende Vorbeifahrt dieses Schiffes erlebt.

Die Royal Louise ist ein verkleinertes

Dreimast-Vollschiff, ganz nach dem Vorbild englischer Fregatten des 18. Jahrhunderts gefertigt. Die Royal Louise kam einst 1832 als Geschenk des englischen Königs nach Preußen und diente als königliche Lustyacht. Bis 1926 kreuzte die Royal Louise auf den Potsdamer Gewässern, erst als königliche, dann kaiserliche Yacht. Von 1921–1926 diente sie als Sportyacht des Vereins Seglerhaus am Wannsee e.V. Im Jahre 1947 wurde das Schiff in Kiel versehentlich zu Brennholz verarbeitet.

Die neue Royal Louise wurde 1997–2002 in Arbeitsförder-Projekten in Berlin-Köpenick nachgebaut – und wird künftig vor der norwegischen Matrosenstation Kongsnaes und der „Meierei – Brauhaus im Neuen Garten“ – ankern. Die Royal Louise wird auf der Havel zwischen Scharfer Lanke und Lehnitzsee auf Fahrt gehen. Ihr Winterquartier ist das Bootshaus auf der Pfaueninsel.

Und was hat die Berliner Anwaltschaft damit zu schaffen? Ganz einfach: Für originelle Betriebsausflüge, Familienfeste oder sonstige Anlässe kann das Schiff gechartert werden. Der gemeinnützige Betreiberverein Royal Louise – Yacht- und Schifffahrtsverein zu Potsdam e.V. ist zu erreichen unter



*www.royal-louise.de
info(a)royal-louise.de
und Fon 0170 / 691 2887,
Michael Springer*

Foto: Sönke Hucho

Rechtsstaat ade!

Kollege RA Jürgen Breckwoldt, Berlin, erhielt ein überaus aufschlussreiches Schreiben vom 1. Senat des Finanzgerichts Berlin:

Sehr geehrter
Herr Rechtsanwalt Breckwoldt,

in dem Rechtsstreit ...

erhalten Sie hiermit 2 Abschriften zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang.

Zusatz:

Ich bitte, den **Rechtsstaat** ebenfalls in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung ...

(Hervorhebung durch die Redaktion)

Büro &
Wirtschaft

Outplacement: die Perspektive im Trennungsfall

Susanne G. Rausch

Entgegen aller Hoffnungen schreitet Arbeitsplatzabbau in Deutschland weiter fort. Die Medien berichten täglich davon und es sind nicht nur Großunternehmen wie Karstadt und General Motors, die ihren Perso-



nalbestand radikal reduzieren. Offensichtlich bleibt derzeit kaum eine Branche und inzwischen auch keine Hierarchiestufe mehr von Kündigungen verschont. Trennungen sind heute in Unternehmen eher die Regel als die Ausnahme. Lebenslange Beschäftigungen gehören immer mehr der Vergangenheit an.

Wer heute seinen Arbeitsplatz verliert, befürchtet nicht nur finanzielle Einbußen oder einen Statusverlust, sondern steht in der Regel vor der Frage, wie es angesichts der äußerst schwierigen Lage am Arbeitsmarkt überhaupt weitergehen kann. Der Verlust des Arbeitsplatzes stellt für die meisten Betroffenen eine existentielle Bedrohung dar. Die Folge davon sind extreme Ängste und Emotionen, die sowohl die Entscheidungs- als auch die Handlungsfähigkeit der Betroffenen enorm einschränken. Vor diesem Hintergrund ist die Umsicht des konsultierten Anwalts gefragt, der im Interesse seines Mandanten eine „für alle Parteien tragfähige Lösung“ finden muss – unabhängig davon, ob er den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertritt. Da liegt es nahe, sich einmal intensiver mit dem Thema Outplacement, als das Mittel der Wahl im Trennungsfall zu befassen, das nachweislich geeignet ist, den für alle Beteiligten zu befürchtenden Schaden abzuwenden oder zumindest deutlich zu begrenzen.

Was ist Outplacement?

Outplacement ist ein in den USA entstandenes, personalpolitisches Instrument, das unter Mitwirkung externer Spezialisten sowohl für Unternehmen als auch Mitarbeiter eine einvernehmliche, faire und sozial verträgliche Trennung ohne negative Folgen ermöglicht. Obwohl sich der Begriff „Outplacement“ als terminus technicus durchgesetzt hat, gibt es andere Begriffe, die in diesem Zusammenhang verwendet werden, wie zum Beispiel „Newplacement“ und „Beratung zur beruflichen Neuorientierung“ oder auch Trennungsberatung. Dabei werden jeweils die unterschiedlichen Aspekte einer sehr umfassenden Outplacement-Beratung hervorgehoben. Verstanden als Trennungs-

beratung setzt eine Outplacement-Beratung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Unternehmen an. Eine intensive Vorbereitung und Begleitung der Personalverantwortlichen durch erfahrene Berater zielt bereits im Vorfeld auf eine sozialverträgliche und konfliktarme Gestaltung des gesamten Trennungsprozesses. Wichtigste Bestandteile solcher ganzheitlichen Trennungskonzepte sind ein professioneller Ablauf, eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Interessenvertretern und eine wertschätzende Kommunikation. Verstanden als „Newplacement“ bedeutet Outplacement für den oder die betroffenen Mitarbeiter eine professionelle und praxisnahe Unterstützung bei der beruflichen Neupositionierung. Ursprünglich wurde Outplacement überwiegend bei ausscheidenden Führungskräften eingesetzt, heute wird es auf allen Mitarbeiterebenen angeboten.

Outplacement als Mittel der Schadensbegrenzung für Unternehmen

Als Unternehmensberatung ist Outplacement eine Dienstleistung, die Unternehmen dabei hilft, Trennungen sozialverantwortlich und so konfliktfrei und einvernehmlich wie möglich durchzuführen. Den zu befürchtenden negativen Folgen für das Unternehmen wie

- Produktivitätseinbußen durch Störung des Betriebsklimas
- Verlust des Ansehens nach Innen und Außen
- langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten

will man entgegenwirken.

Mit dem Angebot einer Outplacement-Beratung an die gekündigten Mitarbeiter signalisiert der Arbeitgeber den verbleibenden Mitarbeiter: wir übernehmen im Ernstfall soziale Verantwortung, wir lassen niemanden im Stich und wir tun alles, was in unserer Macht steht, um die negativen Folgen von Trennungsentscheidungen aufzufangen und die berufliche Zukunft ausscheidender Kollegen zu sichern.

Der Nutzen von Outplacement für Un-

ternehmen ist also vielfältig. Und so erstaunt es wenig, dass auch deutsche Unternehmen in den letzten Jahren zunehmend Outplacement einsetzen und sich sogar immer häufiger kleine und mittelständische Unternehmen dieses Instrumentes bedienen.

Outplacement als Chance für den ausscheidenden Mitarbeiter

Bei dem vom Verlust des Arbeitsplatzes bzw. einer Trennung betroffenen Mitarbeiter liegt der Bedarf an professioneller Unterstützung angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation auf der Hand. Nicht nur weniger qualifizierte oder ältere Arbeitssuchende haben große Probleme eine neue Stelle zu finden, auch qualifizierte und relativ junge Bewerber tun sich heutzutage bei der zielgerichteten Suche nach einer passenden neuen Aufgabe sehr schwer.

An einem sehr begrenzten Markt mit einem Überangebot an Arbeitskräften besteht ein extremer Wettbewerb. Wer hier erfolgreich sein will, muss nicht nur die geforderten fachlichen Qualifikationen mitbringen, sondern sich vor allem besser als andere „vermarkten“ können. Das heißt, man muss zunächst seinen eigenen „Marktwert“, seine persönlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten richtig einschätzen können. Dazu ist eine fundierte Marktkenntnis erforderlich. Außerdem kommt es zunehmend darauf an, einen Informations- und Wissensvorsprung vor anderen Bewerbern zu haben und sich damit effektiver und effizienter am Markt bewegen zu können. Schließlich entscheidet die überzeugende Selbstdarstellung. Das bedeutet, dass man in der Lage ist, einen Personalentscheider davon zu überzeugen, dass man unter allen Bewerbern der oder die fachlich und persönlich am besten Geeignete ist. Eine äußerst

schwierige Aufgabe, auf die die wenigsten hinreichend vorbereitet sind.

An dieser Stelle kommen die Outplacement-Berater ins Spiel, die hierfür eine professionelle Unterstützung anbieten. Sie stehen den Betroffenen in der für sie schwierigen Situation zur Seite: sie geben Orientierung und schaffen die Voraussetzungen für einen möglichst nahtlosen Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis.

Qualifizierte Outplacement-Berater sind psychologisch geschulte Kräfte, die in der Lage sind, Menschen in der drohenden Krise aufzufangen und zu stabilisieren. Sie helfen, den ersten Schock und Ängste zu überwinden, den Blick in die Zukunft zu lenken und die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen. Als fachkundige Berufsberater und Karriere-Coaches kennen sie die Regeln und Anforderungen des Arbeitsmarktes, einzelner Branchen und Berufsfelder sowie die Kriterien der Personalentscheider in den Unternehmen. Mit Hilfe spezieller Methoden und Instrumente schaffen sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche Neuorientierung und eine ebenso schnellst- wie bestmögliche Neuplatzierung. Das bedeutet auch die Sicherung einer langfristigen Arbeitsmarktfähigkeit (Employability) eines Klienten.

Was zeichnet eine professionelle Outplacement-Beratung aus?

Grundsätzlich haben sich zwei Beratungsformen etabliert: das Individual- oder Einzel-Outplacement und das Gruppen-Outplacement. Letzteres wird im Kollektivfall von Arbeitgebern häufig als die kostengünstigere Variante bevorzugt. Da Outplacement jedoch auf einem individuellen Ansatz basiert, sollte auch eine Gruppenmaßnahme immer so konzipiert sein, dass die Individualität gewährleistet bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Arbeit im Gruppenworkshop durch eine individuelle Einzelberatung ergänzt wird.

Ob Einzel- oder Gruppen-Outplacement – ein systematischer Beratungsprozess umfasst immer folgende Phasen:

1. Phase: Standortbestimmung bzw. Potentialanalyse
2. Phase: Vorbereitung der Bewerbungskampagne und Qualifizierung
3. Phase: Umsetzung der Bewerbungskampagne bis zur Neupositionierung

Was sind die wichtigsten Qualitätskriterien im Outplacement?

Angesichts der steigenden Nachfrage ist auch die Zahl der Outplacement-Anbieter am Markt in den letzten Jahren sehr gestiegen. Fest steht, dass nicht jeder, der Outplacement-Beratung anbietet auch die hierfür nötige Fachkompetenz und Infrastruktur mitbringt. Die qualitativen Unterschiede sind enorm.

Das entscheidende Qualitätskriterium im Outplacement ist die Leistungsfähigkeit des Beratungsunternehmens, die sich aus der profunden Praxiserfahrung des Beratungsteams und der Qualifikation jedes einzelnen Beraters ergibt. Ein qualifizierter Outplacement-Berater besitzt eine akademische Ausbildung, war einige Jahre in einem Wirtschaftsunternehmen, idealerweise in Führungsverantwortung tätig und verfügt über General-Management-Kenntnisse ebenso wie über spezielles Know-how im Personalmanagement. Darüber hinaus besitzt er eine psychologische Zusatzausbildung und ist bereits einige Jahre beratend tätig. Er kennt den Markt, hat Kontakte und ist in Netzwerken aktiv. Darüber hinaus zeichnen ihn persönliche und soziale Kompetenzen aus. Einen guten Berater erkennt man vor allem daran, dass er gut zuhören kann und die entscheidenden Fragen stellt.

Ein qualitätsbewusstes Beratungsunternehmen hat ein entsprechend lautendes Anforderungsprofil und kann dies auch auf Verlangen vorweisen bzw. nachweisen, dass die dort beschäftigten Berater die nötige Qualifikation mitbringen. Das Ziel einer beruflichen Neuorientierung kann sowohl ein neues Anstellungsverhältnis als auch die berufliche Selbständigkeit sein. Ein Beratungsunternehmen sollte deshalb nicht nur Existenzgründungsberatung in seinem Leistungsportfolio haben, sondern auch die entsprechende Kompetenz hierfür nach-

Anzeigen

☎ (030) 833 70 87
 Fax (030) 833 91 25

weisen können. Um die Beratungsqualität zu sichern, bedarf es zudem einer umfassenden Infrastruktur. Hierzu gehören zum Beispiel modernste Informationstechnologien und spezielle Datenbanken.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Outplacement auch durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert. Dies sollte in jedem Fall geprüft und berücksichtigt werden. In all diesen Fragen kann ein erfahrener und kompetenter Outplacement-Berater weiterhelfen. Da die Güte der vertraglichen Regelung letztlich auch den weiteren Beratungsverlauf beeinflusst, dürfte der Berater an einer für alle Beteiligten fairen Vereinbarung und Lösung interessiert sein. Ein seriöser Anbieter wird in jedem Fall ein kostenloses Informationsgespräch anbieten.

Fazit

Zum Ende des Jahres stehen in den Unternehmen erfahrungsgemäß Kündigungen an. Angesichts einer überaus schwierigen Markt – und Arbeitsmarktsituation ist zu erwarten, dass einvernehmliche Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur sehr schwer zu erzielen sein werden. Von Anwälten wird trotzdem erwartet, dass sie die Interessen ihrer Mandanten – sei es arbeitgeber- oder arbeitnehmerseitig – am besten vertreten und eine zufriedenstellende und für alle Beteiligten tragfähige Lösung herbeiführen. Outplacement kann in diesem Zusammenhang ein hilfreiches Mittel sein.

Die Autorin ist Outplacement-Expertin und Inhaberin der act value management consult, Berlin

Redaktions-
schluss
immer am 25.
des Vormonats

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

**Heinz Hansens, Anton Braun,
Norbert Schneider**

Praxis des Vergütungsrechts

ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Neuerscheinung 2004, 1440865 Seiten, gebunden, mit CD-ROM, 92,- €

ISBN 3-89655-111-6

Besser, transparenter und einfacher gestaltet – eigentlich sollten mit Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes keine Fragen mehr für den Anwalt und seine Mitarbeiter offen sein. Doch das am 01.07.2004 in Kraft getretene neue System bringt besonders für das Tagesgeschäft der Kanzleien zahlreiche Veränderungen mit sich. Die Tücke steckt hier – wie so häufig – im Detail.

„Praxis des Vergütungsrechts“ ist keine Kommentierung im herkömmlichen Sinne, die sich 1:1 am Gesetzesaufbau orientiert. Ausgehend von den jeweils konkreten Tätigkeitsbereichen des Anwalts werden in diesem Arbeitsbuch Anwaltsgebühren, Gegenstandswerte, Kostenerstattung, Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten übersichtlich dargestellt.

Welche Chancen zur Gestaltung seines Honorareinkommens bieten sich dem Anwalt bei richtiger Anwendung? Die ausgewiesenen Gebührenrechtsexperten Hansens, Braun und Schneider zeigen anhand zahlreicher Berechnungsbeispiele die praktischen Auswirkungen des neuen Rechts. Die Schnelligkeit der individuellen Problemlösung steht im Vordergrund der Kommentierung. ABC-Übersichten liefern dazu den direkten Zugriff auf die gesuchten Themen.

Ein Streitwertlexikon, Vergleichberechnungen zwischen RVG und BRAGO und eine Synopse RVG/BRAGO erleichtern

die Umstellung auf das neue System. Die beiliegende CD-ROM enthält außerdem zahlreiche Musteranträge und -beschlüsse; Formulierungsbeispiele für Honorarvereinbarungen liefern zusätzliche Hilfestellung für die eigene Praxis.

RA Mirko Röder

Karl Larenz / Manfred Wolf

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

Verlag C.H. Beck, 9., neu bearbeitete Auflage, 2004, XVIII, 985 Seiten, in Leinen, 42,- €

ISBN 3-406-49843-4

Dieses Standardwerk behandelt umfassend, gleichzeitig aber leicht lesbar nicht nur die Normen des Allgemeinen Teils des BGB, sondern zeigt insgesamt System und Grundlagen des geltenden Privatrechts auf. Es bildet so den Schlüssel für ein vertieftes Verständnis des Bürgerlichen Rechts.

Dazu bringt das Werk nicht nur zahlreiche, oft der aktuellen Rechtsprechung entnommene Beispiele. Vielmehr werden grundsätzliche Probleme nicht isoliert, sondern in ihrem rechtssystematischen Zusammenhang behandelt.

Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die Änderungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, die sich insbesondere auf die Darstellung des Verjährungs- und des Verbraucherschutzrechts ausgewirkt haben. Daneben hat der Autor auch auf die Berücksichtigung europarechtlicher Einflüsse besonderen Wert gelegt.

Andreas Pritzel

Christoph Stollenwerk

Lexikon des Vermögens- ausgleiches zwischen Ehegatten und Lebenspartner

ZAP Verlag für Rechts- und Anwaltspraxis, Neuerscheinung 2004, 390 Seiten, gebunden, 42,- €

ISBN 3-89655-159-0

Trennung und Scheidung von Ehegatten oder die Aufhebung von Lebenspartnerschaften gehen häufig über das klassi-

sche Familienrecht hinaus. Für eine umfassende und schnelle Orientierung des Anwalts in diesem komplexen Bereich bereitet das neue Lexikon aus dem ZAP Verlag alle relevanten Themen praxisnah auf.

Von A wie Abfindung bis Z wie Zuwendungen wird in über 200 Fachbegriffen das materielle und einschlägige prozessuale Recht erschlossen. Dazu zählen das gesamte Güterrecht, insbesondere der Zugewinnausgleich, die Zuweisung von Wohnung und Hausrat und der weite Bereich der schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche. Durch Verweisung wird eine Gesamtschau erleichtert. Die Stichworte sind dabei nicht nur nach Rechtsbegriffen ausgewählt, sondern auch nach Lebenssachverhalten. Das Lexikon erleichtert damit den gezielten Zugriff auf konkrete Problemlösungen.

Ergänzend werden auch spezielle Fragen ausführlich erläutert, z.B. zu den Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand oder zur Bewertung von Praxen, Grundstücken und Lebensversicherungen. Die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung mit den jeweiligen Fundstellen ist vollständig erfasst.

Arbeitshilfen in Form von zahlreichen Antragsmustern, Hilfestellungen durch taktische Hinweise und Übersichten sowie einer Tabelle zur Indexierung des Anfangsvermögens runden das praktische Lexikon ab.

RA Mirko Röder

Frank Arloth / Clemens Lückemann **Strafvollzugsgesetz**

Verlag C.H. Beck, 2004, XVI, 1001 Seiten, in Leinen, 48,- €

ISBN 3-406-51146-5

Die Neuerscheinung erläutert das Strafvollzugsgesetz in besonders prägnanter Form. Sie orientiert sich konsequent an den Bedürfnissen der Arbeitspraxis des mit strafvollzugsrechtlichen Fragen befassten Juristen sowie des im Strafvollzug Bediensteten. In besonderem Maße vermittelt das Werk einen schnellen

Überblick über die praktische Handhabung in den Anstalten. Dem dienen auch die im Anhang veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, die auch veröffentlichte ergänzende Regelungen einzelner Länder (Bayern, Hessen) enthalten. Die bundeseinheitlichen VwV sind jeweils nach dem jeweiligen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes abgedruckt.

Wissenschaftliche und dogmatische Streitfragen werden restriktiv behandelt und nur im Falle fehlender gefestigter Judikatur eingehender dargestellt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist vollständig berücksichtigt. Eingearbeitet sind auch die in den Datenbanken Juris und bayernrecht veröffentlichten Entscheidungen.

Das Werk verarbeitet alle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zum 1. Januar 2004. Berücksichtigt sind selbstverständlich auch die letzten Änderungen durch das Sechste Gesetz zur Änderung des StVollzG vom 5. Oktober 2002 mit der Einfügung des neuen § 86a betreffend die Aufnahme und Nutzung von Lichtbildern der Gefangenen.

Prof. Dr. Frank Arloth und Clemens Lückemann sind mit der Materie seit vielen Jahren als Praktiker befasst und bieten die Gewähr für eine ausgeprägte praxisorientierte Kommentierung.

Andreas Pritzel

Prof. Dr. Heinz Thomas / **Prof. Dr. Hans Putzo,**

Zivilprozessordnung

Verlag C.H. Beck, 26. Auflage 2004, 2095 Seiten, 50,- €

ISBN 3-406-52423-0

Schon wieder ein neuer Thomas/Putzo?

Zwar ist seit dem Erscheinen der letzten 25. Auflage nur ein Jahr vergangen, aber der praxisorientierte Gedanke des Standardwerks verlangt aufgrund der vielen gesetzgeberischen Aktivitäten eine Neuauflage.

Das Kostenmodernisierungsgesetz ist

am 01. Juli 2004 in Kraft getreten, dadurch erfährt die ZPO an mehreren Stellen eine Änderung, das Gerichtskosten-gesetz wurde neu gefasst und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ersetzt bekanntlich die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung. Auch das neue Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz hat Auswirkungen auf die ZPO und den Kommentar.

Um auch weiterhin mit diesem Praxis-kommentar zuverlässig und gut arbeiten zu können, ist die Neuauflage die wesentlich bessere Alternative zu einem Nachdruck. Gerade durch die Verzahnung mit kostenrechtlich relevanten Fragen war die Kommentierung überholt.

Zudem wurde die ZPO aufgrund europarechtlicher Vorgaben um das neue 11. Buch (§§ 1067- 1075 – Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union) erweitert, welches selbstverständlich kommentiert in die Neuauflage aufgenommen wurde. Die Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union, die voraussichtlich am 30.11.2004 in Kraft treten wird, sind bereits auf der Basis des Regierungsentwurfes einbezogen.

Zeitnah mit dem Erscheinen dieser Neuauflage ist das Gesetzgebungsverfahren zum Justizmodernisierungsgesetz deutlich vorangeschritten. Das Gesetz ist daher in der verkündungsreifen Fassung mit einer ersten Erläuterung im Anhang nach dem Sachverzeichnis aufgenommen, die für die ZPO begrenzte praktische Bedeutung wird so anschaulicher.

Wegen der immer hohen Qualität aller Auflagen bedarf es fast keiner Erwähnung, dass die aktuelle Rechtsprechung und Literatur seit dem Erscheinen der Voraufgabe selbstverständlich berücksichtigt wurde.

Sibylle Talkenberg

